Öffentliche mündliche Anhörung **Ausschussvorlage/SIA/20/1 – Teil 1 –**
Stand: 26.04.2019

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes
– Drucks. 20/178 –

1.	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen, Landesgruppe Hessen	S. 1
2.	Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	S. 3
3.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 14
4.	Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband Hessen	S. 18
5.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 25
6.	Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen	S. 29
7.	bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesbeauftragter Kinder-/Jugendhilfe	S. 33
8.	Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker	S. 35
9.	Landesbehindertenrat Hessen	S. 38
10.	VdK Sozialverband Hessen-Thüringen, Landesgeschäftsstelle	S. 40
11.	Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen (BSBH)	S. 46
12.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 53

BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Stellungnahme des BdB e.V. zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (Drucksache 19/6675)

I. Hintergrund

Das seit 2002 bestehende Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) soll eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen bzw. verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten. Das bislang geltende BGG wurde unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2016 weiterentwickelt.

Das BGG gilt vorrangig für Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene werden jeweils eigene Landesgleichstellungsgesetze erstellt. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) bezieht das Land und die Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein.

II. Stellungnahme

Der BdB begrüßt ausdrücklich, dass sich der Hessische Landtag mit der Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern so zeitnah beschäftigt[1].

Der Gesetzentwurf bietet eine Reihe von richtigen Ansätzen und Regelungen, die zur Herstellung von Barrierefreiheit und Erreichung der Teilhabe dienlich sein könnten. Einige Punkte darin sind allerdings kritik- oder diskussionswürdig.

Das Hessische BGG betrifft, ähnlich wie das BGG, vor allem den öffentlichen Bereich. Die Privatwirtschaft wurde fast vollständig ausgespart und nicht zur umfänglichen Barrierefreiheit verpflichtet. Das ist – wie auch schon beim BGG – kritikwürdig, da sich Barrieren vor allem in der Privatwirtschaft finden. Das HessBGG klammert damit einen Großteil des Alltags behinderter Menschen aus. Dabei hat der UN-Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, dass sich Deutschland umfassend zur Barrierefreiheit verpflichtet[2]. Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK verlangt, Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Diese staatliche Verantwortung für Zugänglichkeit gilt unabhängig davon, ob für die Öffentlichkeit bestimmte Gebäude und Einrichtungen in öffentlicher oder privater Hand sind. Die Vertragsstaaten sind gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass private Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

[1] Vgl. hierfür https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/gleichstellungsgesetze/
[2] Vgl. Art. 9 UN-BRK i.V.m. CRPD/C/GC/2

berücksichtigen (Artikel 9 Absatz 2 UN-BRK). Die Unterscheidung der Rechtsform darf daher nicht darüber entscheiden, ob Barrierefreiheit herzustellen ist oder nicht.

Es ist überdies begrüßenswert, dass der Grundanspruch auf Barrierefreiheit in Form von leichter Sprache im aktuellen Gesetzesvorschlag konkret behandelt und finanziell ausgestattet wird. Unklar sind hingegen die Fragen der Umsetzung. Es kommt, wie richtigerweise angenommen wird, auf das individuelle Verständnis des betroffenen Menschen an[3]. Ebenso bedeutungsvoll ist es, welche/r Mitarbeiter/in, mit welchen Kompetenzen im Hinblick auf barrierefreie Kommunikation vor dem betroffenen Menschen sitzt. Mitarbeiter/innen benötigen somit nicht nur den (guten) Willen und die gesetzlichen Aufforderungen der barrierefreien Kommunikation, sondern das spezifische Wissen (Handlungskompetenzen). Dieses darf nicht nur zu punktuellen Mitarbeiterschulungen führen.

Der Ansatz, Beteiligungsverfahren behinderter Menschen barrierefrei zu gestalten, wird ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf des HessBGG sieht neben der festen Struktur eines Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen einen Inklusionsbeirat vor. Die Einrichtung dieses Beirats wird grundsätzlich positiv gesehen, wirft aber einige Fragen auf.

Generell sollte der Anspruch sein, dass der Inklusionsbeirat gute und transparente Rahmenbedingungen erhält. Beteiligungsverfahren sind inklusiv zu gestalten und in den jeweiligen Verfahrensregeln sind klare Befugnisse und Rechenschaftspflichten zu verorten. Dafür sind ausreichende finanzielle, personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um insbesondere kleineren Selbstvertretungsorganisationen wirksame Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen. Über eine finanzielle Ausstattung dieses Inklusionsbeirates verliert der vorliegende Gesetzesentwurf kein Wort.

Der Bund hat mit der Überarbeitung des BGG ein wichtiges Signal mit der Einrichtung des Partizipationsfonds gegeben. Das Land und die Kommunen sollten den Anspruch verfolgen, ähnliche Instrumente zu entwickeln und finanzielle Mittel auf der Grundlage einer dem § 19 BGG vergleichbaren Norm bereitzustellen. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht nichts dergleichen vor.

Zuletzt stellt sich die Frage der Reichweite des einzurichtenden Inklusionsbeirates, d.h., in welchem Ausmaß dieser überhaupt zu beteiligen ist. Der Gesetzentwurf des HessBGG sieht die Beteiligung bei Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, vor. Das halten wir für zu kurz gedacht. Die Entscheidung von Behörden, ob die Materien diese „Belange behinderter Menschen berührt“ erfolgt meist ohne Rücksprache mit Betroffenenverbänden. Die Partizipationsverfahren sind kritisch zu hinterfragen und transparent zu gestalten.

Harald Kalteier

BdB Landessprecher Hessen

[3] Vgl. Drucksache 19/6675, S. 20f

Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

HESSEN

Datum: 12.04.2019
Bearbeiter: Herr Beraus
Tel. 0611/353-1133
Clemens.Beraus@hmdis.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes

(Drucksache 20/178)

Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 • D - 65185 Wiesbaden • Telefon (0611) 353-1467 • Telefax (0611) 353-1699
Email: LBA@hmdis.hessen.de

Nach Beratung des Gesetzesentwurfs im Inklusionsbeirat gebe ich folgende Stellungnahme ab, die sich an meine letzte Stellungnahme zum Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz (Drucksache 19/6675) anlehnt. Da sich durch die Wahlen zum Hessischen Landtag der Kreis der Abgeordneten nicht unerheblich verändert hat und ich durch Verweise die Arbeit nicht erschweren will, habe ich Wiederholungen in dieser Stellungnahme in Kauf genommen.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Ich begrüße, dass das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und an das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2016 angepasst wird.

Durch die Ratifizierung der UN-BRK und ihre innerstaatliche Inkraftsetzung im Rang einfachen Bundesrechts durchdringt sie das gesamte deutsche Rechtssystem.

§ 1 stellt mit seinem Bezug auf die UN-BRK klar, dass für die Regelungen in diesem Gesetz die UN-BRK Maßstab für seine Auslegung ist.

Zu § 3 Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen

§ 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 sollte um den Zusatz ergänzt werden: „Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig." Diese § 4 BGG entnommene Ergänzung muss z.B. auch die Mitnahme ausgebildeter Blinden- und Assistenzhunde sichern.

Ich unterstütze die Ergänzung des Bergriffs „Barrierefreiheit" und das Merkmal der **Auffindbarkeit** in § 3 Abs. 1.

Das Merkmal „Auffindbarkeit" fehlt allerdings in § 2 Abs. 8 Hessische Bauordnung (HBO) in der derzeit geltenden Fassung.

Ich fordere daher, in einem weiteren Artikel zu diesem Gesetz auch die HBO entsprechend anzupassen. Das dient der Vereinheitlichung des Begriffs der Barrierefreiheit in den unterschiedlichen Gesetzen. Im Übrigen sehe ich in der Auffindbarkeit eines Gebäudes nicht nur eine baugestalterische, sondern eine bauordnungsrechtliche Anforderung. Die Auffindbarkeit von Ein- bzw. Ausgängen dient insbesondere für sinnesbehinderte Menschen auch zur gefahrlosen Nutzung des Gebäudes.

Deckungsgleiche Definitionen in den Landesgleichstellungsgesetzen und den Bauordnungen unter Einschluss der Auffindbarkeit haben Rheinland-Pfalz, § 2 Abs. 9 LBauO und Nordrhein-Westfalen § 2 Abs. 10 (ab 01.01.2019).

§ 3 Abs. 2

Bei der Beauftragten wird ein Zielvereinbarungsregister geführt. Seit 2005 sind zu diesem Register insgesamt sechs Zielvereinbarungen angemeldet worden. In der bisher geltenden Form ist das Instrument der Zielvereinbarung weitgehend wirkungslos geblieben. Ich halte es für erforderlich, wenn dieses Instrument zukünftig für Menschen mit Behinderungen mehr Wirkung entfalten soll, den Verbänden von Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Verhandlungen einzuräumen.

Ich begrüße die jetzt aufgenommene Regelung, dass die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen können.

Auch wenn die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich des HessBGG angegangen wird, dazu unter § 9 weitere Ausführungen, sollte auch mit den kommunalen Gebietskörperschaften der Abschluss von Zielvereinbarungen weiterhin möglich sein.

Werden Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abgebrochen oder nicht eingehalten, schlage ich vor, dass jeder Beteiligte binnen eines Monats die oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen um Vermittlung anrufen kann.

Zu § 4 Benachteiligung

Ich unterstütze ausdrücklich die nunmehr aufgenommene Regelung, dass bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit, das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet wird.

Zu § 5 Vermeidung von Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern mit Behinderungen

§ 5 Abs.3

Das Kindeswohl muss von Trägern öffentlicher Gewalt vorrangig berücksichtigt werden.

Ich freue mich, dass die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 bei Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen **haben.**

Zu § 6 Gemeinsame Erziehung

Der Inklusionsbeirat spricht sich dafür aus, an seinem Vorschlag zur gemeinsamen Erziehung, § 7 des Entwurfs des Inklusionsbeirates vom 08.11.2016, festzuhalten, mit der Änderung, dass die Worte „Menschen mit und ohne Behinderungen" durch „alle Menschen" ersetzt wird.

Neben der gemeinsamen Erziehung und Bildung kommt dem lebenslangen Lernen besondere Bedeutung zu. Art. 24 Absatz 5 UN-BRK besagt: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden."

§ 6 sollte wie folgt lauten:

„Gemeinsame Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen in öffentlichen Einrichtungen

1. Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen müssen die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen am Leben der Gesellschaft fördern und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder.

2. Um die Erziehungs- und Bildungsprozesse erfolgreich zu ermöglichen und zu sichern, sind angemessene Vorkehrungen iSd. § 5 Abs.2 zu treffen und individuell benötigte Nachteilsausgleiche zu gewähren.

3. Bei Neubauten von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ist das Prinzip der Barrierefreiheit im Sinne von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Räumlichkeiten und sonstigen Veranstaltungsorten (§ 10 Abs. 1) zu beachten, um inklusive Lern- und Bildungsprozesse in pädagogischer Vielfalt zu ermöglichen. Für Bestandsbauten gilt § 10 Abs. 2.

4. Die Knappheit von personellen, sächlichen und/oder räumlichen Ressourcen ist keine Begründung dafür, den Eltern und ihrem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die inklusive Regelbeschulung zu verweigern. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und ihrer Kinder bleibt unangetastet".

Zu § 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen im Inklusionsbeirat sprechen sich dafür aus, § 7 Satz 1 strenger zu fassen. Er lautet dann:

„Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit zu geben, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu verbleiben. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen."

Zu § 8 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Die unterschiedlichen Gruppen hörbehinderter Menschen sollten im Gesetz genannt werden. Das neue Merkmal im Schwerbehindertenrecht „TB" für Taubblind ist der Grund, diese Personengruppe in § 8 ebenfalls ausdrücklich zu nennen.

Taubblinde Menschen müssen das Recht haben, mit Hilfe ihrer Hilfsmittel zu kommunizieren. Ein Hilfsmittel für Taubblinde ist das Lormen.
Ich verweise auf den Internetauftritt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Taublinden e.V. (BAT) http://bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de/?page_id=227 .

Dort wird ausgeführt: „Lormen ist keine Sprache, sondern ein Hilfsmittel.

Wir empfehlen für gebärdensprachlich orientierte Taubblinde eine gleichzeitige Verwendung von taktiler Gebärdensprache, taktilem Fingeralphabet und Lormen. Lormen ist zwei-

felsohne für lautsprachlich orientierte Taubblinde von großem Nutzen. Wer mit der Lautsprache aufgewachsen ist, ihre Regeln kennt und voll schriftsprachkompetent ist, für den wird das Lormen zur bevorzugten Kommunikationsform werden. Lautsprachorientiert sind jene Menschen, die in ihrer Kindheit hören konnten und so Deutsch oder eine andere Lautsprache vollständig erwerben konnten. Diese blind geborenen Menschen werden trotz ihrer Ertaubung weiter die deutsche Sprache benutzen wollen. Dafür ist das Lormen bestens geeignet, da es den grammatikalischen Regeln des Deutschen folgt."

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, folge ich der im Inklusionsbeirat geäußerten Anregung und schlage in § 8 Abs. 3 folgende Formulierung vor:

„Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte, schwerhörige und taubblinde Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen, z.B. das Lormen, zu verwenden."

Zu § 8a Sicherung der Teilhabe

Die Ergänzung um die Gewährung von Zuwendungen und die Aufnahme von Nr. 4 „Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe an sportlichen und freizeitbezogenen Aktivitäten" wird von mir unterstützt.

Zu § 8b Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderungen

Zum Entwurf Drucksache 19/6675 hatte ich ausgeführt, dass § 8b Abs. 2 verbindlicher formuliert werden sollte. Nach dem jetzt vorgeschlagenen Wortlaut **sollen** die kommunalen Gebietskörperschaften zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Satzung nähere Regelungen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auf örtlicher Ebene treffen. Ich halte diese Formulierung zwar nicht für vollkommen ausreichend, sie führt aber nach meinem Verständnis dazu, dass zukünftig eine kommunale Satzung vorliegen wird und die kommunale Gebietskörperschaft ggf. darzulegen hat, weshalb keine Satzung für erforderlich gehalten wird.

Zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen gehört allerdings auch die Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter. Ich trete deshalb dafür ein, die Stellung der Behindertenbeauftragten in den kommunalen Gebietskörperschaften verbindlicher zu gestalten. Deshalb sollte § 8 um folgenden Absatz 3 ergänzt werden (so bereits der Entwurf des Inklusionsbeirates vom 08.11.2016 in § 9 Abs.2.):

„(3) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen eine Beauftragte/ einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder einen Beirat berufen. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner und die Hessischen Landkreise haben eine Beauftragte/einen Beauftragten oder einen Beirat zu berufen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten und der Beirat sind unabhängig und weisungsungebunden."

Zu § 9 Benachteiligungsverbot

Jetzt heißt es im Gesetzentwurf: Die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Ziele des § 1 bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen zu beachten."

Die Verbände der Menschen mit Behinderungen im Inklusionsbeirat sind einhellig der Auffassung, die kommunalen Gebietskörperschaften ohne jede Einschränkung als Adressaten des Gleichstellungsgesetzes anzusehen und im Gleichstellungsgesetz auch so zu benennen. Ich verweise beispielhaft auf § 2 LBGG Baden-Württemberg: „Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen <u>sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände</u> und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dieses Gesetz gilt auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden." Gleichlautend sind die Regelungen in Rheinland-Pfalz, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Ich halte eine solche Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Adressatenkreis des § 9 Abs. 1 Nr. 1 HessBGG für notwendig, weil sie für alle Beteiligten – auch die kommunalen Gebietskörperschaften – Klarheit schafft und dem Umstand eindeutiger

Rechnung trägt, dass die UN-BRK alle staatlichen Organisationseinheiten bindet. Diese Bindung der kommunalen Gebietskörperschaften, hin zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes auf kommunaler Ebene, wird durch ihre Einbeziehung in den Adressatenkreis, wie ich es vorschlage, eindeutig geregelt.

Dennoch erkenne ich an, dass die jetzt vorgelegte Formulierung die am weitesten gehende in der Geschichte dieses Gleichstellungsgesetzes ist. Den Menschen mit Behinderung vor Ort ist damit zumindest die Möglichkeit eröffnet, auf einer rechtlichen Grundlage der Frage nachzugehen, ob - und wenn ja, wie - die kommunale Gebietskörperschaft bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen § 1 HessBGG beachtet hat.

Zu § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 10 umfasst jetzt Um- und Erweiterungsbauten. Auf die bisherige Einschränkung „große Um- und Erweiterungsbauten" wurde verzichtet. Ich freue mich, dass die im vorhergehenden Entwurf enthaltene Einschränkung, bei Um- oder Erweiterungsbauten sind Ausnahmen zuzulassen, wenn der Abbau von Barrieren eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt, entfallen ist. Ich hatte in meiner Stellungnahme zum früheren Entwurf bereits ausgeführt, dass angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK keine unangemessenen Belastungen auslösen können.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Einfügung von § 10 Abs. 2 HessBGG mit Bezug auf die Anmietung von Bauten. In Zukunft sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte. Unangemessene Belastungen widersprechen dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der sich schon aus der Landeshaushaltsordnung ergibt. Dieser Hinweis ist an dieser Stelle unnötig. Der ausdrückliche Hinweis auf „unangemessene Belastungen" könnte gerade so verstanden werden, das Augenmerk auf Hindernisse auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit zu legen, statt nach Lösungen zu suchen.

Geblieben ist, dass die Berichtspflicht in § 10 sich nur auf die im Eigentum des Landes stehenden Gebäude bezieht. Damit werden angemietete Gebäude in denen häufig auch Beschäftigte des Landes mit (Schwer)behinderung arbeiten, und Gebäude im Eigentum von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Krankenkassen, die Unfallkasse Hessen und die DRV Hessen) sowie von Beliehenen ausgenommen.

In § 8 Abs. 3 BGG hat der Bund auch die mittelbare Staatsverwaltung in die Berichtspflicht aufgenommen. Das empfehle ich auch für Hessen.

§ 10 Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 4. Dieser verweist hinsichtlich von Anlagen, öffentlichen Wegen und Plätzen auf die für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften. Die Verbände der Menschen mit Behinderungen haben deutlich gemacht, dass überall dort, wo das Land Hessen selbst der Verpflichtete ist, der bebaute Außenbereich mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten ist.

Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 auch auf eine Herstellung der Barrierefreiheit nach Abs. 1 und 4 achten."

Ich halte diesen klarstellenden Hinweis zwar für hilfreich, allerdings erschließt sich nicht, weshalb Abs. 2 (Anmietung) ausgenommen ist. Auch bei „Anmietung" sollten die kommunalen Gebietskörperschaften auf Barrierefreiheit wenigstens achten.

Zu § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Ich unterstütze die Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2, die einschränkende Angabe „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2", zu streichen.

Außerdem rege ich für Menschen mit Gehörlosigkeit an, einen Hinweis ggf. in der Gesetzesbegründung aufzunehmen, dass unter „einer für sie wahrnehmbaren Form" auch Gebärdensprachvideos bzw. Videoübersetzungen zu verstehen sind.

Zu § 12a Verständlichkeit und Leichte Sprache

Ich hatte in meiner Stellungnahme zu Drucksache 19/6675 darauf aufmerksam gemacht, dass die Einschränkung in Satz 1, „möglichst" in einer für sie leicht verständlichen Sprache zu kommunizieren, entfallen soll. Ebenso sollte der einschränkende Zusatz „im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten" entfallen. Beides ist geschehen.

Zu § 14 Barrierefreie Informationstechnik, Verordnungsermächtigung

Die Regelung in § 14 HessBGG soll zukünftig auch für Gebietskörperschaften gelten. Als unzulässig sehe ich allerdings an, dass die Landesregierung die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102) generell unter die Maßgabe „der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten" stellt.

Ich verweise auf die Regelung in § 12 a des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG), auf dessen ausführliche Zitierung ich hier verzichte.

Zu § 15 Barrierefreie Medien

Menschen mit Gehörlosigkeit weisen auf die weit überwiegend fehlenden Dolmetschereinstellungen hin.

Zu § 17 Verbandsklagerecht

Die Klage bleibt auf die Feststellungsklage beschränkt.

Ich bedaure sehr, dass dem Vorschlag des Inklusionsbeirates vom 08.11.2016, entsprechend § 16 BGG durch eine Schlichtungsstelle den Verbänden oder Einzelpersonen einen schnelleren Weg zur Beseitigung von Benachteiligungen oder Barrieren zu eröffnen, nicht gefolgt wurde.

Zu § 18 Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Unter Berücksichtigung der UN-BRK ist der Aufgabenbereich der/des Beauftragten der Hessischen Landesregierung nicht unerheblich erweitert worden. Ich unterstütze deshalb das Anliegen, das Amt der/des Beauftragten zukünftig hauptamtlich wahrnehmen zu lassen und die/der Beauftragte und die Dienststelle zukünftig dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zugeordnet wird.

Zu § 19 Inklusionsbeirat

Ich lege Wert darauf in § 19 folgende Regelung aufzunehmen:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen stellen die Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsbeirates."

Diese Regelung soll sicherstellen, dass gegen den einstimmig erklärten Willen der Menschen mit Behinderungen kein Beschluss gefasst werden kann.

Außerdem soll durch die nachfolgende Regelung sichergestellt werden, dass ehrenamtlich tätigen Menschen mit Behinderungen die notwendigen Kosten ersetzt werden.

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen im Inklusionsbeirat, soweit sie ehrenamtlich tätig sind und diese Aufgabe nicht im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen, erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes vom ...

Die Hessische Landesregierung bestimmt für diese Personen durch Rechtsverordnung außerdem die zu erstattenden Kosten für notwendige Assistenz und Hilfsmittel."

Maren Müller-Erichsen

Beauftragte der Hessischen Landesregierung

für Menschen mit Behinderungen

agah
Landesausländerbeirat

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen - Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Wiesbaden, 11. April 2019

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes -Drucks. 20/178 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,

gerne nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte (agah) – Landesausländerbeirat zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes Stellung. Mit dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz ist eine Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verbunden.

Die Anpassung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes an die Bestimmungen der UN-BRK ist zu begrüßen, da so bundesweit vergleichbare Standards erreicht werden können und die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen verbessert wird.

Zu Nr.5a (§ 5 Abs.1):

Benachteiligungen und Diskriminierung stellen auch in Hessen ein gesellschaftliches Problem dar und bringen Handlungsbedarf mit sich.

Untersuchungen über Formen und Häufigkeit der einzelnen Diskriminierungsmerkmale bestehen im allgemeinen nicht. Dennoch ist festzuhalten, dass Diskriminierungen aufgrund mehrerer der im Allgemeinen Gleichbe

handlungsgesetz genannten Merkmale vorkommen. Behinderung, zusammen mit einem Migrationshintergrund führt sehr oft zu einer solchen Mehrfachdiskriminierung, zumindest kann die individuelle Situation des Betroffenen verstärkt belastet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention mahnt die Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen an.

Sofern beispielsweise in der Begründung zu § 5 ausgeführt wird, dass die mehrdimensionale Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen durch Art.6 UN-BRK anerkannt ist, muss dies unserer Ansicht nach erst Recht im Hinblick auf Migrantinnen mit Behinderungen gelten.

Gleichberechtigte Teilhabe in alle Lebensbereiche einzubeziehen sowie mehrdimensionale Benachteiligungen mittels gesetzlicher Regelungen umfassend entgegen zu treten ist daher ein längst fälliger Schritt. Alle Menschen sollen in ihrer Unterschiedlichkeit gleichberechtigt teilhaben können. Durch die mögliche Häufung von Diskriminierungsmerkmalen bzw. Risiken für eine Ungleichbehandlung wird die Verwirklichung von gesellschaftlicher Teilhabe jedoch zu einer besonderen Herausforderung.

Die Situation und die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund sind besonders zu beachten. Migrant*innen mit Behinderung und Geflüchtete mit Behinderungen benötigen Unterstützung – und diese in einem höheren Maß.

Gerade diese Personengruppe ist im Fall einer Benachteiligung einer mehrdimensionalen Benachteiligung ausgesetzt.

Die Barrieren bei den Zugängen zu Bildung, Arbeit, Wohnung, Sicherheit und Selbstbestimmung sind für Menschen mit Migrationshintergrund und einer Behinderung höher als für Nicht-Migrant*innen.

Im Jahr 2005 lag der Anteil von Menschen mit einer amtlich festgestellten Behinderung bei 7 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund und im Vergleich bei 13 Prozent von Menschen ohne Migrationshintergrund (vgl. Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2005).

2015 hatten 17,1 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund, das entspricht 21% der Bevölkerung (vgl. Statistisches Bundesamt 2017: 7). Der aktuelle Teilhabebericht (BMAS 2016a) geht von 9,5 % Menschen mit Migrationshintergrund und einer Beeinträchtigung aus. Im Vergleich dazu: in der Gruppe der Personen ohne Migrationshintergrund beträgt der Anteil von Menschen mit Beeinträchtigungen 16,7 % (ebd.: 449). Der Anteil von Geflüchteten mit Behinderung wird auf 10-20 % geschätzt (vgl. BMAS 2016a: 485).

Die Datenlage zu Migrantinnen und Migranten mit Behinderung ist dennoch im Ergebnis unzureichend. Der Personenkreis erfährt zu wenig Aufmerksamkeit.

Die Gründe für die bisherigen niedrigeren Zahlen sind lediglich zu vermuten: Menschen mit Migrationshintergrund könnten im Hinblick auf die notwendige Antragstellung unzureichend informiert sein, sie stoßen auf bürokratische Hürden, sie befürchten negative Zuschreibungen oder eine Benachteiligung in Anerkennungsverfahren oder erfahren dies tatsächlich.

Zu Nr.13 (§ 12a):

In den vergangenen Jahren sind viele Menschen nach Deutschland gekommen, die vor Krieg und anderen Katastrophen geflohen sind. Unter ihnen sind auch zahlreiche behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Manche kommen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen nach Deutschland, wieder andere weisen psychische Traumatisierungen auf.

Gerade bei Schutzsuchenden kann die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) als eine verzögerte psychische Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis, eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigen Ausmaßes auftreten. Auch seelische Erkrankungen wie z.B. Depressionen oder Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) können – neben körperlichen Erkrankungen - eine schwere Behinderung begründen.

Gleichzeitig finden viele Betroffene mit Migrationshintergrund und ihre Familienangehörigen nicht ausreichend Zugang zum Thema „Behinderung". Dies hängt teilweise mit Sprachkenntnissen, zum Teil auch mit kulturellen Barrieren zusammen. Menschen mit Behinderung und zugleich Migrationshintergrund sind keine homogene Gruppe. Ihre Lebenslagen und evtl. Teilhaberisiken fallen ganz unterschiedlich aus.

Vertrauen ist eine wichtige Basis für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Häufig werden Unterstützungsangebote für Familien mit Migrationshintergrund und einem Angehörigen mit Behinderung schon wegen fehlender oder unverständlicher Informationen nicht wahrgenommen. Migrantinnen und Migranten in Deutschland sind über Versorgungsmöglichkeiten und Hilfsangebote für Menschen mit Behinderung und die ihnen zustehenden Rechte oft nicht genügend unterrichtet.

Auch behinderten Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten muss eine gute Gesundheitsversorgung ermöglicht werden. Ihnen müssen notwendige Hilfsmittel sowie barrierefreier Wohnraum gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Deshalb muss die vorgesehene Regelung des § 12a Abs.1 wonach die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs.1 mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen „in einer für sie leicht verständlichen Sprache kommunizieren sollen" auch die Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache auch in anderen Sprachen umfassen. Eine

Differenzierung würde ansonsten dazu führen, dass verschiedene benachteiligte Bevölkerungsgruppen untereinander ungleich behandelt würden.

Die vorgesehene Regelung des § 12a Abs.1 darf zudem nicht dadurch einschränkbar sein, dass sie als „Soll"-Vorschrift ausgestaltet wird. Ansonsten kann das Ziel, einer einheitlichen Rechtsanwendung unter Beachtung der Intentionen der UN-BRK auch für das Verwaltungshandeln der Behörden in Hessen nicht optimal erreicht werden.

Zudem ist mittels der Bestimmung in § 12a Abs.2, wonach die Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen, die Schwierigkeiten mit dem Textverständnis haben, „auf Verlangen" Dokumente in einfacher und verständlicher Weise in Leichter Sprache schriftlich zu erläutern haben, dass für Betroffene ein Zugang zum Inhalt der Dokumente möglich ist.

Zugleich stellt diese Ausgestaltung eine hohe Hürde für Betroffene dar und schränkt die gleichberechtigte Teilhabe wiederum ein. Es ist widersprüchlich, dass Personen mit geistigen oder seelischen Behinderungen, die einerseits Schwierigkeiten mit dem Textverständnis haben, den Inhalt oder die Bedeutung eines Dokuments erfassen, um dann das in § 12a Abs.2 genannte Verlangen zu äußern. Zum anderen wäre ein solches Verlangen dann ggf. überflüssig.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Enis Gülegen
Vorsitzender

DSB
Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Hessen e.V.

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herr Vorsitzender Moritz Promny (MdL)
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurt am Main, 16. April 2019

Betreff: Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes, Drucks. 20/178, vom 19.02.2019
Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 01.04.2019, eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des HessBGG abzugeben und an der Anhörung im Landtag am 09.05.2019 teilzunehmen, die wir gerne mit der beigefügten Stellungnahme annehmen.

Wir begrüßen es, dass nach der Verweigerung einer mündlichen Anhörung im vergangenen Jahr nunmehr ein solches Anhörungsverfahren vorgesehen ist. Damit wird den durch das Gesetz betroffenen Verbänden das direkte Gespräch mit den Abgeordneten ermöglicht und ihr Sachverstand nach dem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ einbezogen.

Erfreulich ist, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der im vergangenen Jahr beratenen Fassung mehrere Verbesserungen erhält, die das Profil des HessBGG schärfen.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf einen Vorschlag des Inklusionsbeirates vom 08.11.2016 zur Reform des HessBGG, an dem wir mitgearbeitet haben.

Postadresse: Rothschildallee 16a, 60389 Frankfurt
Tel.: 069 – 46997656 - **EMail:** dsblvhessen@t-online.de - **Internet:** www.paritaet.org/hessen/dsb
Bankverbindung: KontoNr. 4228057 bei der Volksbank Dreieich BLZ: 50592200
IBAN-Code: DE05505922000042280 57 --- BIC-Code: GENODE51DRE

Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter der Nr. VR 4979 eingetragen und vom Finanzamt Frankfurt a.M. III als Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, anerkannt und Mitglied in der Hessischen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen, der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen sowie beim Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hessen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

Zu § 1, Ziel des Gesetzes

Der *Bezug zur UN-BRK* wird als Leitlinie dem Gesetz vorangestellt. Das ist zu begrüßen. Demnach ist der Regelungsinhalt an den Vorgaben der UN-BRK, insbesondere Art. 9, Zugänglichkeit, auszurichten.

Zu § 2, Menschen mit Behinderungen

Die Definition folgt den Vorgaben der UN-BRK. Die *Erwähnung der Sinnesbehinderung* als Merkmal einer Behinderung folgt den Regelungen des BGG-Bund und ist eine notwendige Erweiterung, die dem Anliegen des DSB entspricht. Damit findet der von ihm vertretene Personenkreis der hörgeschädigten Menschen jetzt eine explizite Erwähnung im HessBGG. Eine krankhafte Höreinschränkung wird in der Regel nach *sechs Monaten* zu einer Behinderung, wie es bereits das SGB IX vorsieht.

Zu § 3, Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen

Die Ergänzung der Barrierefreiheit um das Merkmal der *Auffindbarkeit* ist für Menschen mit Hörbehinderung sinnvoll. So kann es notwendig sein, statt akustischer Signale Sichtsignale einzusetzen, um eine Wahrnehmung durch hörgeschädigte Personen zu ermöglichen (z.B. Rauchwarnmelder).

Erfreulich ist die Erweiterung der Regelungen über den Abschluss von *Zielvereinbarungen* gegenüber dem Gesetzentwurf HessBGG vom August 2018 um ein Recht auf Aufnahme von Verhandlungen (*„können verlangen“)*. Damit wird einer Forderung des Inklusionsbeirats von 2016 für eine entsprechende Regelung gefolgt, und die Regelung in Abs.4 über die Aufnahme von Verhandlungen innerhalb von vier Wochen nach Anzeige wird sinnvoll ergänzt.

Zu § 4, Benachteiligung

Die Definition einer Benachteiligung entspricht der Regelung des Gesetzentwurfs vom August 2018, die wir begrüßt haben, weil sie dem Vorschlag des Inklusionsbeirats entspricht und sich am BGG und der UN-BRK orientiert. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom September 2018 angeregt, auch eine Beweislastumkehr für die Vermutung der Benachteiligung zu übernehmen. Dem wurde durch die Anfügung eines Abs. 2 in § 4 mit einer entsprechenden Regelung gefolgt, was wir begrüßen.

Zu § 5, Vermeidung von Benachteiligungen wegen mehrere Gründe, besondere Belange von Frauen, Kindern und Eltern mit Behinderungen

Die Erweiterung des besonders zu berücksichtigenden Personenkreises um *Kinder und Eltern* mit Behinderungen ist zu begrüßen.

Zu § 6, Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Zu dieser Vorschrift wurden keine Änderungen vorgeschlagen. Wir halten aber eine Neufassung dieser Vorschrift entsprechend eines Vorschlages des Inklusionsbeirats für notwendig, und schließen uns insoweit der Stellungnahme der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen an, wonach § 6 wie folgt lauten sollte:

„Gemeinsame Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen in öffentlichen Einrichtungen

1. *Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen müssen die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von allen Menschen am Leben der Gesellschaft fördern und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder.*

2. Um die Erziehungs- und Bildungsprozesse erfolgreich zu ermöglichen und zu sichern, sind angemessene Vorkehrungen iSd. § 5 Abs.2 zu treffen und individuell benötigte Nachteilsausgleiche zu gewähren.

3. Bei Neubauten von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ist das Prinzip der Barrierefreiheit im Sinne von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Räumlichkeiten und sonstigen Veranstaltungsorten (§ 10 Abs. 1) zu beachten, um inklusive Lern- und Bildungsprozesse in pädagogischer Vielfalt zu ermöglichen. Für Bestandsbauten gilt § 10 Abs. 2.

4. Die Knappheit von personellen, sächlichen und/oder räumlichen Ressourcen ist keine Begründung dafür, den Eltern und ihrem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die inklusive Regelbeschulung zu verweigern. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und ihrer Kinder bleibt unangetastet".

Zu § 7, Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Da hierzu keine Änderungen vorgesehen sind, fehlt das vorgeschlagene Wahlrecht, die Wohnform selbstbestimmt zu wählen, wie dies Art. 19 UN-BRK vorsieht.

Wir schlagen daher vor, in § 7 Satz 1 das Wort *„soll"* durch das Wort *„ist"* zu ersetzen, so dass dieser Satz wie folgt lautet:

Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ihren Wünschen entsprechend die Möglichkeit zu geben, auch bei wachsendem Hilfebedarf in dem ihnen vertrauten Wohnumfeld zu bleiben.

Zu § 8, Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Die Neufassung der Überschrift wird begrüßt. Sie stellt klar, dass neben der Gebärdensprache alle anderen Formen der Kommunikation hörgeschädigter Menschen gefördert werden, die in Abs. 3 benannt werden. Dem trägt die Neuformulierung von Abs. 3 Satz 1 allerdings nicht ausreichend Rechnung. Werden als Oberbegriff nur Menschen mit Hörbehinderung genannt, wird nicht deutlich, dass damit sehr unterschiedliche Personenkreise mit unterschiedlichen Bedürfnissen gemeint sind. Es sollte daher wie bisher unterschieden werden, dass es von Geburt an gehörlose Menschen gibt, ertaubte

Menschen, die danach das Gehör verlieren und schwerhörige Menschen. Hinzu kommen taubblinde Menschen.

Notwendig ist zudem auch eine Ergänzung von Abs. 3 Satz 2: Es sollte erwähnt werden, welche die wichtigsten anderen Kommunikationshilfen sind. Hochgradig schwerhörige Menschen benötigen Schriftdolmetscher zur Kommunikation, taubblinde Menschen verständigen sich durch die taktile Kommunikation des Lormens.

§ 8 Abs. 3 sollte daher folgenden Wortlaut haben:

„Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte, schwerhörige und taubblinde Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen, z.B. Schriftdolmetscher oder das Lormen, zu verwenden.“

Zu § 8 a, Sicherung der Teilhabe

Die Erweiterung der Vorschrift um die *Zuwendungen* in Abs. 1 und *Sport und Freizeit* in Abs. 2 Nr. 4 ist zu begrüßen.

Zu § 8 b, Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderungen

Es ist positiv zu bewerten, dass in dem Gesetzentwurf 20/178 vom 19.02.2019 die Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zum Erlass einer Satzung verstärkt wurde, indem das Wort „können“ in „*sollen*“ abgeändert wurde. Es wäre jedoch wünschenswert, dass auch erläutert wird, was Inhalt einer solchen Satzung sein soll. Das zeitgleich in Thüringen vom 20.02.2019 eingebrachte Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Drs. 6/6825) sieht z.B. gesetzliche Regelungen zur Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten vor. Auch der Inklusionsbeirat hat 2016 vorgeschlagen, abhängig von der Einwohnerzahl die Bestellung von Beiräten und/oder Beauftragten im HessBGG zu regeln (siehe dazu den Formulierungsvorschlag der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu dieser Vorschrift). Es wird daher eine Chance vergeben, die kommunale Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen durch gesetzliche Vorgaben zu stärken.

Zu § 9, Benachteiligungsverbot

In dieser Vorschrift werden Aussagen zu dem Geltungsbereich des Gesetzes getroffen. Gesetzentwurf 20/178 wurde die Verpflichtung *der kommunalen Gebietskörperschaften* gegenüber dem Gesetzentwurf 2018 gestärkt. Wurde ihnen dort lediglich abverlangt, dass sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des Gesetzes beachten sollen, wird jetzt formuliert, dass sie *die Ziele des § 1 bei der Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen zu beachten haben*. Dies ist positiv zu bewerten, bleibt aber hinter anderen

Landesgleichstellungsgesetzen (z.B. in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) zurück, die eine volle Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes regeln.

Zu § 10, Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Entsprechend der Regelung im BGG-Bund entfällt die Einschränkung auf *große* Um- oder Erweiterungsbauten. Neu ist auch die Erweiterung auf angemietete Gebäude, bei der auf Barrierefreiheit geachtet werden soll. Positiv ist die in Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht der Landesregierung einmal in jeder Wahlperiode zu bewerten. In einem neuen Abs. 5 werden auch die kommunalen Gebietskörperschaften zur Beachtung der Barrierefreiheit angehalten, allerdings nicht für den Bereich Anmietung, was bedauerlich ist. Nicht vorgesehen ist Sicherstellung von besonderen Beratungsangeboten zur Herstellung von Barrierefreiheit, die Einrichtung eines solchen *Kompetenzzentrums auf Landesebene* hatte der Inklusionsbeirat vorgeschlagen.

Zu § 11, Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Neben sprachlichen Änderungen ergibt sich eine Erweiterung des Rechtsanspruchs aus der Einbeziehung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Schule für die *Kommunikation mit Eltern mit Hör- und Sprachbehinderungen* zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, was positiv zu bewerten ist. Der Anspruch richtet sich neben dem Land auch an kommunale Gebietskörperschaften.

Zu § 12a, Verständlichkeit und Leichte Sprache

Der Vorschlag des Inklusionsbeirats auf Normierung eines Rechts auf Übertragung und Erläuterung in Leichte oder Einfacher Sprache wurde in abgeschwächter Form aufgegriffen. Danach sollen die Träger der öffentlichen Gewalt (nur des Landes, nicht der Kommunen) auf Verlangen mit Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen in einer für sie leicht verständlichen Sprache kommunizieren, was einem Ermessen gleichkommt. Positiv ist zu bewerten, dass Einschränkungen des Anspruchs in dem Gesetzentwurf 2018 durch Streichung der Worte m*öglichst* in Abs. 1 und in Abs. 2, *im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten*, entfallen sind.

Zu § 14, Barrierefreie Informationstechnik, Verordnungsermächtigung

Es erfolgt eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung um den Inhalt der entsprechenden EU-Verordnung EU 2016/2102. Diese sollte jedoch vollumfänglich übernommen werden, und nicht unter den Vorbehalt der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten gestellt werden.

Zu § 15, Barrierefreie Medien

Hier wurde die Anregung des Inklusionsbeirats übernommen, nicht nur dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, sondern auch der hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber der Versammlung dieser Landesanstalt über den Stand der Barrierefreiheit aufzuerlegen.

Zur Barrierefreiheit der Medien für gehörlose Menschen gehört der *Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern in Sendungen*, ein solcher Hinweis sollte in Abs. 1 Satz 2 aufgenommen werden.

Zu § 18, Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Der Inklusionsbeirat hatte vorgeschlagen, dass die beauftragte Person *hauptamtlich* tätig sein soll, und dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen angehören soll.

Es ist daher zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf 20/178 dieser Forderung entsprochen wird, und somit eine Verbesserung gegenüber dem Gesetzentwurf von 2018 gegeben ist. Nicht geregelt ist allerdings ihre *Zugehörigkeit zu dem Personenkreis der Menschen mit Behinderungen,* wie in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg).

Sie soll außerdem nicht mehr dem Innenministerium, sondern dem Ministerium für Soziales und Integration zugeordnet werden.

Der Aufgabenkatalog der beauftragten Person in Abs. 2 wurde erweitert. Neu eingefügt wurde der Programmsatz, dass sie *„darauf hinwirken soll, dass die Verantwortung des Landes für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.“*

Weiter wurden folgende Aufgaben neu aufgenommen:

Nr. 3, Anregung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK, wie vom Inklusionsbeirat vorgeschlagen.

Nr. 5, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Kommunen und Unterstützung bei der Erstellung einer Satzung nach § 8 b Abs. 2.

In Abs. 3 wurde der Vorschlag des Inklusionsbeirats, der/dem Beauftragten Akteneinsicht zu gewähren, wenn dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, übernommen.

Damit wird das Amt des/der Beauftragten aufgewertet und den neuen hauptamtlichen Strukturen angepasst.

Zu § 19, Inklusionsbeirat

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Inklusionsbeirats.

Zu begrüßen ist, dass durch den Gesetzentwurf 20/178 jetzt geregelt ist, dass *die Mehrheit* (16 von 30 Personen) von der Vertretung von Menschen mit Behinderungen gestellt werden muss.

Darüber hinaus sollte in Abs. 4 eine Regelung zur *Kostenübernahme von Reisekosten* für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Inklusionsbeirats, die keine Kostenerstattung im Rahmen ihrer Berufsausübung erhalten, nach den Regelungen des hessische Reisekostengesetzes

aufgenommen werden. Dies sollte für alle Aufgaben gelten, die sich aus der Berufung in den Inklusionsbeirat ergeben, und auch die notwendigen Kosten für Assistenz und Hilfsmittel umfassen.

Dr. Sabine Wendt

1. *Vorsitzende des Deutschen Schwerhörigenbund- Landesverbandes Hessen e.V.*

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Sozial-
und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 16.04.2019

Stellungnahme

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetztes – Drucks. 20/178 –

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Weiter bedanken wir uns für die Aufnahme der von uns vorgebrachten Änderungswünsche aus unserer Stellungnahme vom 12. Oktober 2018. Wir halten insbesondere die Neuaufnahme diverser Verpflichtungen, anstelle von kann-Regelungen, für das richtige Zeichen im Sinne der UN-BRK.

Insbesondere unterstützt die Liga Hessen die Entsendung und Beteiligung von Vertreter*innen des Inklusionsbeirates der Landesbehindertenbeauftragten in Gremien nach § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen. Wir empfehlen daher ausdrücklich, in das Hess. BGG eine Regelung zur Übernahme von entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten) durch das für den Inklusionsbeirat zuständige Ministerium aufzunehmen.

Im Einzelnen nimmt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen wie folgt Stellung:

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1

Erneut begrüßen wird, die Anpassung des Gesetzesziels an die UN-Behindertenkonvention und hoffen, dass die Möglichkeit der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderung rechtlich nun auch im Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz verankert wird.

Zu § 3 Abs.1

Zu begrüßen ist, dass die Definition der Barrierefreiheit um den Begriff der Auffindbarkeit erweitert worden ist. Es muss aber auch sichergestellt sein, dass diese Definition einheitlich in allen Regelungsbereichen des hessischen Verwaltungshandelns Eingang findet und als Grundlage anerkannt wird.

Zu § 4

Aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege stellt § 4 als Legaldefinition des Begriffs „Benachteiligung“ einen enorm wichtigen Regelungsgegenstand dar. Deshalb fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege an dieser Stelle eine Ergänzung um einen weiteren Absatz zur Beweislast entsprechend § 22 AGG, um die sensible Position der Menschen mit Behinderung in diesem Kontext zu stärken.

Der in dem neuen Entwurf eingefügte Abs. 2 genügt diesem Anspruch nicht.

Zu § 8

In der Gesetzesbegründung wird unter b. angeführt, dass durch die Gesetzesänderung die Art der Unterstützung bei der Kommunikation nach den besonderen Kommunikationshilfebedürfnissen der betroffenen Personen (exemplarisch werden taubblinde Personen genannt) ermöglicht werden soll. Dies ist dem Gesetzestext jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr handelt es sich um eine geänderte Bezeichnung des betroffenen Personenkreises. Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus. Mit der Einführung des Merkzeichens „TBL“ ist die Taubblindheit als eine eigene Art der Behinderung nunmehr anerkannt und sollte in § 8 Abs. 3 explizit genannt werden.

Zu § 10

Erfreulich ist die Aufnahme der Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 12.10.2018. Wir würden uns jedoch wünschen, dass der Bericht über Fortentwicklung der Barrierefreiheit nicht nur die im **Eigentum** des Landes stehenden Gebäude betreffen würde, sondern auch die angemieteten Gebäude, die vom Land genutzt werden. Um den Bericht nicht zu verfälschen, sollte ein Bericht über die **genutzten** Gebäude erfolgen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 11

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen fordert auch hier die Erwähnung der taubblinden Menschen. Siehe diesbezüglich die Ausführungen zu § 8 Abs. 3.

Zu § 12a

Erfreulich ist die Aufnahme der leicht verständlichen Sprache. Auch hier sollte statt der Soll-Vorschrift eine **Muss-Vorschrift** geschaffen werden.

Auch sollten die Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet werden, Informationen in leichter Sprache bereit zu stellen. Ansonsten bleibt zu befürchten, dass diese Regelung wirkungslos bleibt.

Generell fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, dass die Träger der öffentlichen Gewalt verpflichtet werden, gerade im Verwaltungsgeschehen alles zu tun, um den Menschen mit Behinderung die vollständige Teilhabe am Verwaltungsgeschehen zu gewährleisten.
Dies hat auch Auswirkungen auf das Ausmaß der gesetzlichen Betreuungen. Könnten Menschen mit Behinderung ihre Behördenangelegenheiten mit entsprechender Unterstützung im Verwaltungsgeschehen alleine regeln, wären nicht so viele rechtliche Betreuungen erforderlich.

Zu § 14 Abs.1

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege erwartet, dass barrierefreie Informationstechnik von Menschen mit Behinderung uneingeschränkt genutzt werden kann. Deshalb ist aus Sicht der Liga Hessen der Begriff „grundsätzlich“ zu streichen, denn dies impliziert Ausnahmemöglichkeiten.
Darüber hinaus erwartete die Liga Hessen, dass die entsprechende Rechtsverordnung zeitnah in Kraft treten kann. Bei der Entwicklung der Rechtsverordnung sollte der Inklusionsbeirat beteiligt werden.

Zu §§ 16; 17

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt die Errichtung einer Schiedsstelle, ähnlich wie sie in § 16 BGG vorgesehen ist, um langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 19

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Regelung zum Inklusionsbeirat.

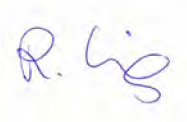

Rita Henning
Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises
Menschen mit Behinderungen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. *ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*
*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrts-pflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

DER PARITÄTISCHE
HESSISCHES KOORDINATIONSBÜRO
FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Prommy, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36
0 69 | 955 262-38
@ hkfb@paritaet-hessen.org
Unser Zeichen: rs
Frankfurt, den 17. April 2019

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes
Drucksache 20/178

Sehr geehrter Herr Prommy,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben aufgeführten Gesetzesentwurf.

Wir begrüßen, dass jetzt in § 3 des Gesetzentwurfs neben der „Zugänglichkeit“ und „Nutzbarkeit“ auch die „Auffindbarkeit“ in die Definition für Barrierefreiheit aufgenommen werden soll. Infolgedessen müsste allerdings die in § 2 Abs. 8 HBO festgeschriebene Definition der Barrierefreiheit um die „Auffindbarkeit“ erweitert werden, denn: Spezialgesetz bricht bekanntlich Rahmengesetz.
Zudem begrüßen wir in § 4 die Erweiterung des Benachteiligungsverbotes hinsichtlich dem Versagen angemessener Vorkehrungen.

Im Einzelnen nimmt das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung wie folgt Stellung:

Zu § 4
Ein weiterer Absatz zur Beweislastumkehr, analog § 22 AGG, sollte auch im HessBGG nicht fehlen: „Machen Menschen mit Behinderungen Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

Zu § 5
Ziffer 2 Satz 2: Um die Durchführung von Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen stärker zu fokussieren, regen wir an, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen.

DER PARITÄTISCHE
HESSISCHES KOORDINATIONSBÜRO
FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Zu § 6
Das Streben nach Inklusion sowie das Thema „lebenslanges Lernen“ sollte mitaufgenommen werden. Deshalb sollte die Überschrift wie folgt erweitert werden:
„Inklusive Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen in öffentlichen Einrichtungen“.

Nach Satz 1 müsste nachfolgende Ergänzung angefügt werden:
„Um die Erziehungs- und Bildungsprozesse erfolgreich zu ermöglichen und zu sichern, sind angemessene Vorkehrungen i. S. d. Artikel 2 UN-BRK zu treffen und individuell benötigte Nachteilsausgleiche zu gewähren.

2. Bei Neubauten von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ist das Prinzip der Barrierefreiheit im Sinne von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Räumlichkeiten und sonstigen Veranstaltungsorten zu beachten, um inklusive Lern- und Bildungsprozesse in pädagogischer Vielfalt zu ermöglichen.“

Zu § 8
Durch die Einführung des Merkzeichens „TBL“ ist Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkannt. Deshalb halten wir es für erforderlich dass, neben den Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung, wie dies in § 12 Ihres Gesetzesentwurfs geschehen, taubblinde Menschen auch in § 8 explizit genannt und ihre besonderen kommunikativen Bedarfe mitaufgeführt werden.
Somit regen wir an, in Abs. 3 hinter dem Wort „Hörbehinderung“ die Wörter „taubblinde Menschen“ zu ergänzen und hinter „andere geeignete Kommunikationshilfen“ „z.B. das Lormen“ Einzufügen.

Zu § 9 Abs. 1
Analog der Regelungen in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollte die Geltung des Gesetzes, auch für di kommunalen Gebietskörperschaften, durch die Aufnahme des entsprechenden Passus aus dem LBGG Baden-Württemberg festgeschrieben werden: „Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts:“.

In Entsprechung der UN-BRK, müssen zudem In Ziffer 3. Satz 2 die Wörter „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten“ gestrichen werden.

Zu § 10
Um das HessBGG an die Bestimmungen der UN-BRK anzupassen, müssen im Abs. 1 **Satz 4,** sowie im Abs. 2 Satz 2 die Wörter „unangemessene wirtschaftliche Belastung“ gestrichen werden.
Zudem würden wir es sehr begrüßen, wenn der Bericht über Fortentwicklung der Barrierefreiheit nicht nur die im Eigentum des Landes stehenden Gebäude betreffen würde, sondern auch die vom Land genutzten, angemieteten Gebäude.

DER PARITÄTISCHE
HESSISCHES KOORDINATIONSBÜRO
FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Zu § 11
Um Menschen, die blind und gehörlos sind, dieselben Rechte zu gewähren, erachten wir die Ergänzung um die Wörter „taubblinde Menschen“ im Satz 1 für dringend erforderlich, zumal, wie bei § 8 erwähnt, TBL als Merkzeichen und damit als Behinderung eigener Art anerkannt ist.

Zu § 12 A
Zur Gewährleistung von gleichen Partizipationsmöglichkeiten regen wir an, im Abs. 1 Satz 1 das Wort „möglich“ zu streichen.

In Abs. 2 sollten die Wörter „im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen werden, da andernfalls die Gefahr vorhanden ist, dass die angestrebte Regelung wirkungslos bleibt.

Zu § 13
Damit auch Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, die Möglichkeit der selbstständigen Wahl haben, regen wir die Ergänzung durch folgenden Abs. 2 an:
„(2) Menschen mit Behinderungen sind bei der Ausübung ihres Wahlrechtes entsprechend zu unterstützen. Neben den Stimmzetteln und Wahlbescheinigungen sind Beiblätter in Leichter Sprache beizufügen.“

ZU § 14
Um den Prozess der Erstellung einer Rechtsverordnung zu Priorisieren, sollte In Abs. 1 ein Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der Rechtsverordnung mit aufgenommen werden.
In Entsprechung der UN-BRK sollte der in Satz 2 aufgeführte Finanzierungsvorbehalt entfallen.

In einem Abs. 2 sollte festgeschrieben werden:
„Der Inklusionsbeirat nach § 19 ist bei der Vorbereitung der in Abs. 1 aufgeführten Rechtsverordnung zu beteiligen.
Die Barrierefreiheit ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.“

Darüber hinaus fehlt u. E. eine klare Festlegung, dass Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, gerade was den IT- und Softwarebereich betrifft, barrierefrei sein müssen. Wird diese Vorgabe nicht eindeutig im Gesetz vorgegeben, besteht u. E. die große Gefahr, dass gerade für Menschen mit einer Sinnesbehinderung auch im öffentlichen Dienst in Zukunft ein Großteil der heute noch geeigneten Arbeitsplätze wegfallen. Eine solche Entwicklung wäre mit den Zielen der UN-BRK nicht vereinbar.

DER PARITÄTISCHE
HESSISCHES KOORDINATIONSBÜRO
FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

Zu § 15
In Abs. 2 Satz 2 sollte das Wort „regelmäßig“ durch die Angabe eines festgelegten Berichtsturnus ersetzt werden.

ZU § 16
Der Bund hat in § 16 BGG unter dem Dach der Bundesbehindertenbeauftragten eine Schlichtungsstelle eingerichtet, welche insbesondere darauf hinwirken soll „zeitaufwändige Gerichtsverfahren zu vermeiden“. Analog zu § 16 BGG regen wir auch auf Landesebene die Einrichtung einer Schlichtungsstelle an.

Zu § 18
Wir regen an, Abs. 1 Satz 1 durch den Zusatz: „und sollte zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gemäß § 3 dieses Gesetzes gehören“ zu ergänzen.

Dem inzwischen üblichen allgemeinen Sprachduktus Rechnung tragend, sollte in Abs. 2 Ziffer 4 das Wort „Integrationsmaßnahmen“ durch „Inklusionsmaßnahmen“ ersetzt werden.

Zu § 19
Unseres Erachtens sollte festgeschrieben werden, dass die Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsbeirates Menschen mit Behinderung sein sollten. Deshalb schlagen wir vor, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen stellen die Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsbeirates.“

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes

Wiesbaden, 18. April 2019

bpa.Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen • Schiersteiner Straße 86 • 65187 Wiesbaden
Tel. 0611 341079 0 • Fax 0611 341079 10
Hessen@bpa.de • www.bpa.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 11.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen (davon mehr als 1.200 in Hessen) die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert.

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der bpa nimmt als Verband der Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bewusst davon Abstand, dezidiert Stellung zu den einzelnen Regelungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz zu nehmen. Gleichwohl erscheint uns der Entwurf geeignet, die Situation von Menschen mit Behinderungen in Hessen zu verbessern, was wir grundsätzlich begrüßen. Jedoch halten wir es für dringend erforderlich, eine klarstellende Regelung in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen, die die Übernahme von Aufwendungen der Beteiligung der vom Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Absatz 3 HAG/SGB IX oder § 7 Absatz 2 HAG/SGB XII regelt. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 28. November 2018 zum Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Änderungsvorschlag des bpa:

In § 19 HessBGG-E wird folgender Absatz 3 angefügt:

> „**(3) Die Kosten für die Beteiligung der vom Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen gem. § 8 HAG/SGB IX und § 7 HAG/SGB XII bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 Absatz 3 HAG/SGB IX oder § 7 Absatz 2 HAG/SGB XII trägt das Land Hessen; dies umfasst insbesondere Reisekosten und die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen sowie die Bereitstellung erforderlicher Unterlagen in leichter oder einfacher Sprache.**“

bpa.Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen • Schiersteiner Straße 86 • 65187 Wiesbaden
Tel. 0611 341079 0 • Fax 0611 341079 10
Hessen@bpa.de • www.bpa.de

Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Edith Mayer

Die Vorsitzende des

Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

Claudia Ravensburg

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

anbei unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes – Drucksache 19 / 6675 -

Mit freundlichen Grüßen

Edith Mayer

Anlage: Stellungnahme

Stellungnahme

des **Landesverbands Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.** zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen für ein Zweites Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – Drucksache 19/6675

Der Landesverband Hessen begrüßt die Änderung des Gesetzes, um es an die Vorgaben der UN BRK genauer anzupassen. Weitgehend ist dies gelungen. Wir haben jedoch einige generelle Einwendungen sowie Einwendungen in Bezug auf die Regelungen für psychisch kranke Menschen, deren Bedarfe in diesem Gesetz nur flüchtig gestreift werden.

Positiv werten wir die Schaffung des Inklusionsbeirats sowie die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich des Gesetzes. Von beidem versprechen wir uns Verbesserungen für psychisch kranke Menschen. Dies gilt auch für die die entsprechende Änderung von § 17 SGB IX und § 19 SGB X, die eine einheitliche Vergütung der Kommunikationshilfen für alle staatlichen Ebenen vorsieht.
Die Aufnahme der Übertragbarkeit in einfache bzw. leichte Sprache stärkt die Teilhabe von behinderten Menschen. Ebenso die in § 8a+b angeführte Förderung der Entwicklung inklusiver Bewegungsangebote (Sport) und eines Umfelds, „in dem gleichberechtigte Teilhabe möglich ist“. Auch an die Schwächsten in der Gesellschaft ist gedacht, z.B. wenn in dem § 5 „Vermeidung von Benachteiligung mehrerer Gründe“ „die besonderen Belange von Frauen und Kindern“ mitberücksichtigt werden sollen. Dort wird zudem das „Recht auf sozialen Schutz“ für die Schwächsten der Gesellschaft ausdrücklich hervorgehoben.

Bedenken haben wir allerdings bei der mehrfachen Betonung, dass bei den vorliegenden Regelungen „keine neuen Verpflichtungen für Träger der öffentlichen Gewalt“ mit den Änderungen des Gesetzes verbunden seien. (Nr.4, § 4 (s. Begründungen S. 16)) Es bestehe “keine Verpflichtung, eine unverhältnismäßig aufwendige Maßnahme ...zu treffen“. Hier könnte die Möglichkeit eröffnet werden, die von der UN BRK als „erforderlich“ definierten Hilfen unter einen Finanzierungsvorbehalt zu stellen. Es könnte dazu kommen, dass diese Bereitstellung in finanzschwachen Kommunen stärker eingeschränkt würde als in finanzstarken. Das würde den Vorgaben der UN BRK und auch dem Gebot der Gleichbehandlung aller Bürger widersprechen.
Zu § 19 Inklusionsbeirat: Wegen des vorauszusehenden Einflusses dieses Beirats auf die Gesetzgebung und deren Umsetzung kommt die Frage auf, ob es richtig ist, dass dessen Mitglieder allein von dem Behindertenbeauftragten ausgewählt werden, insbesondere, da diese Beauftragten oft sehr lange im Amt bleiben.
Vor allem aber werden in dem Entwurf insgesamt die Barrieren für psychisch erkrankte Menschen nur am Rande gestreift. Ihre speziellen Bedarfe müssten berücksichtigt werden. Bei Baumaßnahmen müssen z.B. sowohl eine monotone Gestaltung von langen Gängen als auch stark verwinkelte Gänge vermieden werden, beides wirkt verwirrend oder löst gar Panik aus und fördert Fluchtgedanken. Bei Behinderungen in der Kommunikation können

psychisch (seelisch) erkrankte Menschen nicht einfach geistig behinderten Menschen gleichgestellt werden (Begründung, Nr.13 (§ 12a, Abs.2 unten)). Noch weit mehr als diese sind psychisch erkrankte Menschen vor allem auf Achtsamkeit für ihre Befindlichkeit und eine akzeptierende Haltung in der Kommunikation angewiesen. Beides sollte sich auch in der Textgestaltung spiegeln. In der mündlichen Kommunikation sollten die Mitarbeiter entsprechend geschult werden. Fehlt diese achtsame und akzeptierende Haltung des Gesprächspartners, stellt dies für psychisch erkrankte Menschen eine schwer überwindbare Hürde dar. Auf Leichte Sprache sind die meisten nicht angewiesen, meist genügt eine allen Bürgern entgegenkommende einfache Sprache.

Offenbach, 14.10.18

Edith Mayer

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de

Landesbehindertenrat, Gabriele Naxina Wienstroer, Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Hessischer Landtag

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

Herr Moritz Prommy, MdL

Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Marburg, 21.04.2019

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes

Drucksache 20/178

Sehr geehrter Herr Prommy,

sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesbehindertenrat Hessen bedankt sich dafür, die Gelegenheit zu erhalten, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu verfassen.

Unserer Stellungnahme möchten wir Folgendes voranstellen: Wir begrüßen als Landesbehindertenrat das Ziel, das HessBGG der UN-Behindertenrechtskonvention anzugleichen. Die UN-BRK ist ein Menschenrecht, das behinderte Menschen nicht auf ihre Beeinträchtigungen reduziert, sondern darauf verweist, dass behinderten Menschen ihre Rechte aufgrund ihrer Behinderung nicht eingeschränkt oder verweigert werden dürfen. Menschenrechte sind nicht teilbar und setzen nichts voraus. Menschenrechte gelten für Jeden.

Der Landesbehindertenrat Hessen möchte folgende Ergänzungen anmerken:

§6

Hier schlagen wir vor, das Thema „lebenslanges Lernen“ aufzunehmen. Dies sollte sich auch in der Überschrift des §6 wiederfinden. Der Grundsatz der Barrierefreiheit im Sinne von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Räumlichkeiten und sonstigen Veranstaltungsorten, ist so zu berücksichtigen, dass ein inklusiver Lern- und Bildungsprozess in pädagogische Vielfalt ermöglicht werden können. Gerade bei Neubauten von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ist dieser Grundsatz zu realisieren.

§8

Die Taubblindheit als Beeinträchtigung wurde mit der Einführung des Merkzeichens „TBL“ anerkannt. Von daher sollte §8 auch dem besonderen Bedarf von Menschen mit Taubblindheit neben den Bedarfen von Menschen mit einer Hör- und Sprachbehinderung benennen. Wir schlagen folglich vor, in Abs.3 „taubblinde Menschen“ zu ergänzen.

§9 Abs.1

So wie in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Baden-Würtemburg sowie Mecklenburg Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, sollte die Geltung des Gesetzes auch für die kommunalen Gebietskörperschaften durch die Aufnahme des Passus aus dem LBGG Baden-Würtemburg festgeschrieben werden: „dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

Dem Prinzip der UN-BRK folgend sollte in Ziffer 3 S. 2 die Anmerkung „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten“ unbedingt gestrichen werden.

§10 Abs .1

Hier muss in Satz 4, sowie in Abs .2 Satz 2 dem Prinzip der UN-BRK folgend „unangemessene wirtschaftliche Belastung“ unbedingt gestrichen werden.

§11

Soll um die Wörter „taubblinde Menschen“ ergänzt werden s. Anmerkung §8.

§12

Hier merkt der LBR-Hessen an, in Abs .1 Satz 1 „möglich“ zu streichen.

§13

Möchten wir ergänzen, dass bezüglich der Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderung, die Beiblätter auch in leichter Sprache vorliegen müssen.

§14 Satz 2

Hier schlägt der LBR vor, den Finanzierungsvorbehalt zu streichen.

§15 Abs.2

Hier regen wir an, den Bericht in einem festgelegten Turnus zu erstatten.

§16

Der LBR-Hessen schlägt vor, eine Landesschlichtungsstelle analog der Bundesschlichtungsstelle einzurichten.

§19 Abs. 2

Der LBR-Hessen schlägt vor, dass hier eindeutig auf die Mehrheitsverhältnisse von Menschen mit Behinderungen im Inklusionsbeirat verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Naxina Wienstroer

SOZIALVERBAND VdK HESSEN-THÜRINGEN

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Paul Weimann
Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:
Esther Wörz
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag

Per E-Mail:
h.dransmann@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

Frankfurt, 25. April 2019

Stellungnahme zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (20/178)

Sehr geehrter Herr Promny,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetz einbringen zu können. Zu den einzelnen Punkten:

§ 1 - Ziel des Gesetzes

Zu begrüßen ist, dass das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie an das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2016 angepasst wird. Mit dem ausdrücklichen Bezug auf die UN-BRK wird klargestellt, dass für die Regelungen in diesem Gesetz die UN-BRK Maßstab für seine Auslegung ist. Dies ist 10 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK zeitgemäß.

§ 3 - Barrierefreiheit

Zu § 3 Absatz 2:

Zur Herstellung von Barrierefreiheit wird am Instrument der Zielvereinbarung festgehalten. Das Beibehalten des Instruments der Zielvereinbarung als einzige Regelung, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen für die Barrierefreiheit zu gewinnen, ist unzureichend. Ergebnis der Evaluation vor der Novellierung des BGG im Bund 2016 war, dass Zielvereinbarungen weitgehend wirkungslos geblieben sind.

Zu begrüßen ist dennoch, dass den Verbänden nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Aufnahme von Zielvereinbarungen verlangen zu können. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass Verhandlungsergebnisse immer den guten Willen des privaten Anbieters voraussetzen, wobei

Verstöße nicht sanktioniert werden können. Insofern ist die Möglichkeit, die Aufnahme von Zielvereinbarungen verlangen zu können, bei weitem nicht ausreichend, solange die Verhandlungen über Zielvereinbarungen ohne Ergebnis abgebrochen werden können oder nicht eingehalten werden. Hier fehlt es an Verbindlichkeit und einer Vermittlungsinstanz. Diese Rolle könnte der oder die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung übernehmen. Zur effektiven Durchsetzung von Zielvereinbarungen muss es einen Rechtsanspruch auf Verhandlungen geben und Verstöße müssen sanktionierbar sein.

Der Sozialverband VdK setzt sich dafür ein, dass das BGG sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene (zusammen mit dem Antidiskriminierungsgesetz (AGG)) auch private Anbieter in die Pflicht nimmt, Barrierefreiheit herzustellen. Auf beiden Ebenen ist diese wichtige Forderung leider bislang nicht verwirklicht.

Denn im Widerspruch dazu beschränkt sich das Gesetz weitgehend darauf, die Landesverwaltung bzw. die Träger öffentlicher Gewalt in die Pflicht zu nehmen. Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen werden nicht zur Herstellung von Barrierefreiheit oder zumindest zu diesbezüglichen angemessenen Vorkehrungen verpflichtet. Das in § 1 definierte Ziel des HessBGG, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Die Lebenswirklichkeit spielt sich nicht in erster Linie im Umgang mit Trägern öffentlicher Gewalt ab, sondern ist maßgeblich von der Barrierefreiheit im Alltag geprägt. Gleich ob es um Einkaufsmöglichkeiten, Internetangebote, Gesundheitsdienste, Arbeitsstätten oder die Bereiche Mobilität, Kultur, Sport, Gastronomie, Reisen, Erholung etc. geht, immer spielen private Wirtschaftsakteure eine gewichtige Rolle. Nach den zentralen Vorgaben der UN-BRK ist eine Unterscheidung der Pflichten öffentlicher und privater Anbieter zur Herstellung von Barrierefreiheit unzulässig. Insofern sind auch Private in die Pflicht zu nehmen.

In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass in Hessen zur Durchsetzung der Barrierefreiheit bei Unternehmen des privaten Sektors die Regelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) maßgeblich sind. Diese sind jedoch unzureichend ausgestaltet. Insbesondere bedarf es einer Neuregelung von § 54. Im Sinne einer Angleichung aller Gesetze an die UN-BRK und im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes wird daher begleitend die Änderung der HBO empfohlen:
Der VdK kritisiert bei der novellierten HBO insbesondere zwei Bestimmungen in § 54. So heißt es in Absatz 3, die Verpflichtung, dass öffentliche Einrichtungen und – teilweise – Wohnungen

barrierefrei sein müssen, kann entfallen, wenn deren Erfüllung mit einem „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ verbunden ist. Was man darunter zu verstehen hat, bleibt allerdings völlig offen und der Auslegung durch Verwaltung und Gerichte überlassen. Das führt zu Rechtsunsicherheit und ermöglicht öffentliche und private Bauherren dazu, die Verbindlichkeit des barrierefreien Bauens zu unterlaufen.

In § 54 Absatz 1 HBO 2018 wird die Anzahl der barrierefreien Wohnungen festgelegt. Zukünftig sollen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 20 Prozent und insgesamt maximal 20 Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein. Berechnungen zufolge führt die neue 20-Prozent-Quote erst in Gebäuden mit mindestens sechs Geschossen zu einer höheren Zahl von barrierefreien Wohnungen als bisher. In kleineren Gebäuden verringert sich hingegen deren Anteil. Das bedeutet: Vor allem in ländlichen Regionen wird es allen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, nahezu unmöglich gemacht, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Wohnung zu finden. Insgesamt wird künftig deutlich weniger barrierefreier Wohnraum zur Verfügung stehen. Daher fordert der VdK im Einklang mit der UN-BRK, die Streichung der 20-Prozent-Quote.

§ 4 - Benachteiligung

Zu begrüßen ist, dass das Vorliegen einer Benachteiligung nunmehr widerleglich vermutet wird.

§ 7 - Wohnen von Menschen mit Behinderungen

Dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung kommt besondere Bedeutung zu. Insofern regt der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen an, § 7 als sogenannte „Ist-Regelung“ und nicht als sogenannte „Soll-Regelung“ zu gestalten.

§ 8 - Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

In Absatz 3 werden als hörbehinderte Menschen die Gruppen der Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen genannt. Im Schwerbehindertenrecht wurde das neue Merkmal „TB“ für Taubblind aufgenommen. Insofern ist die Aufzählung um Taubblinde und ihre besonderen Bedürfnisse zu ergänzen.

§ 8 b - Interessenvertretung und Interessenwahrnehmung für Menschen mit Behinderung

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen tritt für die Stärkung von Behindertenbeauftragten in den Kommunen ein und sieht dies als notwendige Konsequenz aus der UN-BRK an.

Der VdK regt hier folgende klare Regelungen an: In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern „soll“ ein Beauftragter/eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder ein Beirat berufen werden. In den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner und in den hessischen Landkreisen ist eine Beauftragte/ein Beauftragter oder ein Beirat zu berufen. Hier ist in der Satzung klarzustellen, dass die kommunalen Behindertenbeauftragten und der Beirat unabhängig und weisungsungebunden sind und beispielsweise eine Bauplanung ohne die Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ein Verstoß gegen das Partizipationsverbot aus Art. 4 Absatz 3 UN-BRK ist.

§ 9 - Benachteiligungsverbot

Begrüßt wird, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Ziele des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten haben und die Vorschrift im Vergleich zum ersten Entwurf (Drs. 18/6675) verschärft wurde.

§ 10 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr

Neben Neubauten sollen alle Um- und Erweiterungsbauten des Landes oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften, barrierefrei errichtet werden. Die Einschränkung auf „große“ Um- und Erweiterungsbauten entfällt. Das begrüßen wir. Ebenso begrüßen wir den Wegfall der Einschränkung der unangemessenen wirtschaftlichen Belastung.

Bestehende Bauten sollen nur schrittweise barrierefrei umgestaltet werden, allerdings soll hiervon abgewichen werden können, „wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderung an die Barrierefreiheit erfüllt werden können“. Diese Formulierung führt zu Interpretationsspielräumen und damit zur Rechtsunsicherheit. Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen fordert, dass die Ausnahmetatbestände uneingeschränkt gestrichen werden. Ebenso sollten, soweit rechtlich möglich, auch kommunale Gebäude barrierefrei gestaltet werden.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen fordert darüber hinaus die Festlegung von Fristen für die Herstellung von Barrierefreiheit bei Bestandsgebäuden durch Umbau.

<u>Unser Formulierungsvorschlag:</u>

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt des Landes Hessen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Bereits bestehende Bauten

sind schrittweise innerhalb der nächsten 15 Jahre mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu gestalten. (...)

Immerhin soll, wenn ein Gebäude umgebaut oder erweitert wird, dies barrierefrei erfolgen. Im Bereich des Barrierefreien Bauens ist auch die hessische Bauordnung zu beachten (Verweis in § 10 Absatz 1 Satz 4).

An dieser Stelle wird erneut auf die notwendige Neufassung der HBO verwiesen, siehe Ausführungen zu § 3.

Positiv zu bewerten ist, dass in Absatz 2 die „Anmietung" von Gebäuden nunmehr aufgegriffen wird. Allerdings steht dies unter dem Vorbehalt, dass „die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte". Dies widerspricht der Zielsetzung der UN-BRK. Zudem wird damit der Druck auf dem Immobilienmarkt zur Schaffung eines barrierefreien Angebotes erhöht, wenn nur noch barrierefreie Gebäude durch die genannten Träger angemietet werden.

Die in § 10 Absatz 3 genannte Berichtspflicht sollte auf die angemieteten Gebäude erweitert werden, um sich ein umfassendes Bild der Barrierefreiheit der genutzten Gebäude machen zu können. Vorbild sollte hier § 8 III Bundesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sein, das ausdrücklich auch die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfasst.

§12a – Verständlichkeit und leichte Sprache

Begrüßt wird, dass die Verpflichtung zur Kommunikation in leichter und verständlicher Sprache nunmehr aufgenommen wird. Allerdings sollte eine Verpflichtung zur Kommunikation in verständlicher Sprache geschaffen werden und § 12a als Soll-Vorschrift formuliert werden.

§ 14 – Barrierefreie Informationstechnik, Verordnungsermächtigung

Zu begrüßen ist, dass § 14 HessBGG künftig auch für die Gebietskörperschaften gilt.

Allerdings ist der Vorbehalt „nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten", unter dem die Richtlinie steht, zu streichen. Im Sinne der UN-BRK und einer modernen inklusiven Gesellschaft ist die Barrierefreiheit im Bereich der IT-Anwendungen uneingeschränkt herzustellen.

§ 17 - Verbandsklagerecht

Das Verbandsklagerecht bleibt allein auf die Feststellungsklage beschränkt. In der Begründung wird festgestellt, dass die Evaluationsergebnisse zum BGG hierdurch geringere Erfolge und Realisierungschancen ergeben haben. Insofern ist die Feststellungsklage trotz Bindung aller staatlichen Ebenen an Recht und Gesetz nicht ausreichend.
Angeregt wird die Schaffung einer Schlichtungsstelle nach Vorbild des § 16 BGG.

§ 18 - Beauftragte oder Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Der VdK begrüßt, dass das Amt der oder des Behindertenbeauftragten zu einem hauptamtlichen Amt wird. Nur so kann hinsichtlich der jetzt schon hohen Arbeitsbelastung sichergestellt sein, dass die Aufgabe auch in Zukunft weiterhin sachgerecht im Sinne der Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden.

Aber auch darüber hinaus muss mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention das Amt der/des Behindertenbeauftragten gestärkt werden. In den nächsten Jahren ist eine große Zahl von Regelungen zur Inklusion zu begleiten. Diese Aufgabe verlangt eine starke Position der/des Behindertenbeauftragten. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen um drei weitere Personen erweitert wird, die regierungsunabhängig sind. Diese drei weiteren Personen sollen von einer Behinderung betroffen sein. Den Vorsitz behält die/der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang fordern wir auch, dass diese drei Personen von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen gewählt werden. Der Inklusionsbeitrat soll weiterhin beratend tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weimann
Landesvorsitzender

wir wollen gesehen werden
BLINDEN SEHBEHINDERTEN BUND

Frankfurt, 26.04.2019

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes, Drucksache 20/178

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf ist u. E. ein Schritt in die Richtige Richtung aber nicht mehr. Unsere Kritikpunkte, welche wir bereits im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens im Herbst 2018 schriftlich geäußert haben, bleiben zum überwiegenden Teil bezogen auf den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aktuell.

In den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Formulierungen im Gesetzentwurf, welche u. E. einer Veränderung bedürfen.
In Kürze kritisieren wir folgende Regelungen des Gesetzentwurfs:

1. In § 3 Abs. 1 muss ausdrücklich das Recht auf Mitnahme von Hilfsmitteln wie Führ- und Assistenzhunde geregelt werden.
2. Die in § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene und zu begrüßende Erweiterung der Definition „Barrierefreiheit" um das Kriterium der „Auffindbarkeit" muss auch in § 2 Abs. 8 Hessische Bauordnung übernommen werden.
3. Die Kommunen müssen „verbindlich" in die Umsetzung des Gesetzentwurfs eingebunden werden.
4. § 14 des Gesetzentwurfs ist zu unverbindlich formuliert. Die Verordnungsermächtigung geht zu weit.
5. Der Gesetzentwurf legt nicht fest, dass die Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, was den IT-Bereich betrifft, barrierefrei sein müssen.
6. Die Einrichtung einer Fachstelle Barrierefreiheit ist im Gesetzentwurf im Gegensatz zum BGG nicht vorgesehen.
7. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist im Gesetzentwurf im Gegensatz zum BGG nicht vorgesehen
8. Taubblinde Menschen werden in den §§ 8 und 11 des Gesetzentwurfs nicht ausdrücklich erwähnt.

Im Einzelnen möchten wir die genannten Sachverhalte wie folgt erläutern:

1. Recht auf Mitnahme von Hilfsmitteln (§ 3 Abs. 1 Gesetzentwurf)

Wie die Landesbehindertenbeauftragte in ihrer Stellungnahme ausführt, § 3 Abs. 1 sollte um den Zusatz ergänzt werden: „Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."
Diese § 4 BGG entnommene Ergänzung muss z.B. auch die Mitnahme ausgebildeter Blinden- und Assistenzhunde sichern.

2. Definition Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1Gesetzentwurf in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Hessische Bauordnung):

Begrüßt wird, dass jetzt in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs neben der „Zugänglichkeit" und „Nutzbarkeit" auch die „Auffindbarkeit" in die Definition Barrierefreiheit aufgenommen werden soll.
Gerade Menschen mit einer Sinnesbehinderung können in der Praxis Gebäude oder Einrichtungen in Gebäuden wie Treppenhäuser oder Aufzüge erst dann nutzen, wenn sie diese Einrichtung durch geeignete Orientierungshilfen „aufgefunden" haben.
Die Gesetzesbegründung führt aus, dass das HessBGG lediglich ein Rahmengesetz ist und den Fachgesetzen, hier konkret der Hessischen Bauordnung nicht vorgeht. Insoweit entsprechen diese Ausführungen dem allgemeinen rechtlichen Grundsatz „Spezialgesetz bricht Rahmen/Allgemeingesetz).
Insoweit ist es u. E. erforderlich, dass nun durch einen weiteren Artikel § 2 Abs. 8 HBO der Definition „Barrierefreiheit" des Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG" und des HessBGG angepasst wird und die „Auffindbarkeit" in die Definition Barrierefreiheit der HBO mit aufgenommen wird. Nur so ist gewährleistet, dass die vorgesehene Änderung in § 3 Abs. 1 Gesetzentwurf HessBGG auch im Baurecht zur Geltung kommt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2018 im Rahmen des damals durchgeführten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Hessischen Bauordnung.

3. Einbindung der Kommunen

Der Gesetzentwurf sieht u. E. nach wie vor vor, dass das Gesetz nicht unmittelbar für die Kommunen gelten soll. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Ziele der UN-BRK umsetzen sollen.
§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 des Gesetzentwurfs geben u. E. den Kommunen lediglich im Rahmen von „Kann" und „Sollvorschriften" im Ergebnis u. E. unverbindliche Vorgaben. Dass die Kommunen „grundsätzlich" eine Satzung zu erlassen haben, reicht u. E. als Vorgabe nicht aus. Es fehlt z. B. eine Frist, bis wann die Satzung in Kraft treten muss und welche Sachverhalte geregelt werden sollen.
Hieran ändert u. E. auch die zu begrüßende Aufgabenerweiterung der/des Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung in § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs nichts Wesentliches.
Weiterhin wird im Gesetzentwurf nicht geregelt, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen eine Kommune einen Behindertenbeauftragten und/oder einen

Behindertenbeirat einrichten muss und welche Aufgaben, Rechte und Pflichten diese Person oder das Gremium hat.
Wie die Landesbehindertenbeauftragte in Ihrer Stellungnahme ausführt, treten auch wir dafür ein, die Stellung der Behindertenbeauftragten in den kommunalen Gebietskörperschaften verbindlicher zu gestalten. Deshalb sollte § 8 um folgenden Absatz 3 ergänzt werden (so bereits der Entwurf des Inklusionsbeirates vom 08.11.2016 in § 9 Abs.2.):
„(3) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Gemeinden, Städten und Landkreisen.
Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen eine Beauftragte/ einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder einen Beirat berufen. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner und die Hessischen Landkreise haben eine Beauftragte/einen Beauftragten oder einen Beirat zu berufen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten und der Beirat sind unabhängig und weisungsungebunden.“
Derartige Regelungen im HessBGG bezogen auf die kommunale Ebene fallen u. E. nicht unter das Connexitätsprinzip. Die Bundesrepublik Deutschland hat völkerrechtlich die UN-Behindertenrechtskonvention anerkannt. Somit sind alle staatlichen Stellen, auch die Kommunen u. E. verpflichtet, die Ziele dieser Konvention zu realisieren.

4. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 (§ 14 des Gesetzentwurf)

Wie auch die Landesbehindertenbeauftragte in Ihrer Stellungnahme ausführt, kritisieren wir, dass in Abs. 1 des Gesetzentwurfs ein allgemeiner Finanzierungsvorbehalt vorgesehen ist. Diese unbestimmte Formulierung birgt u. E. die Gefahr, dass die Umsetzung der Ziele dieses Paragrafs in der Praxis unzureichend sein wird.
Nachfolgend schließen wir uns vollumfänglich den Ausführungen der Stellungnahme des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS) zu § 14 an:
„Die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs geht u. E. zu weit. Der zum Rechtsstaatsprinzip gehörende Vorbehalt des Gesetzes (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 118 der Hessischen Verfassung) verpflichtet den Gesetzgeber, wesentliche Entscheidungen durch Gesetz selbst zu treffen (sog. Wesentlichkeitsschranke). Das bedeutet, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen.
Damit ist das Parlament dazu berufen, die Grundprinzipien der EU-richtlinie 2016/2102 (RL) aus deren Art. 7-9 in ein Landesgesetz umzusetzen und verbindlich festzulegen. Lediglich die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben und die Ausgestaltung von Einzelheiten darf auf den Verordnungsgeber, d. h. hier die Landesregierung), übertragen werden. Daher ist die bisher in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung mit ihrem überaus großen Spielraum u. E. verfassungswidrig. Notwendig ist es stattdessen, weitere Vorgaben aus der RL direkt im Gesetz zu regeln.
Der bisher vorgesehene § 14 Abs. 1 Satz 2 erweckt den Eindruck, als habe die Landesregierung bei Abfassung der Verordnung einen breiten Spielraum, da es sich „in erster Linie um eine technische Umsetzung“ handele (so die Begründung zu Nr. 15 des Entwurfs). Das stimmt u. E. nicht, da die RL beispielsweise entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 den Zeitpunkt genau vorgibt, ab dem einzelne Anwendungen die

Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen müssen (vgl. Art. 12 Abs. 3 der RL). Ebenso wenig ist es dem Verordnungsgeber überlassen, welche Art von amtlichen Informationen barrierefrei zu gestalten sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Weiter kann die Landesregierung auch nicht schrankenlos die Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 festlegen, da es hierfür nach der RL verbindliche Durchführungsakte der EU geben wird (zu ihnen Art. 10 der RL). Insgesamt unterliegt der Hessische Gesetzgeber u. E. bei § 14 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs dem fundamentalen Irrtum, er habe bei Umsetzung der RL einen möglichst weiten Spielraum. Dem ist aber, wie ausgeführt, nicht so. Sollte § 14 Abs. 1 Satz 2 so Gesetz werden, drohen u. e. Hessen – auf dem Umweg über den Bund Vertragsverletzungsverfahren durch die EU wegen mangelhafter Richtlinienumsetzung! Es ist deshalb nicht nur im Interesse der Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern auch des Landes Hessen, die Vorschrift grundlegend zu überarbeiten und sich klar an den Vorgaben der RL zu orientieren.
Folgende Punkte müssen nach unserer Auffassung in einem § 14 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt werden:

- Die Kriterien, wann ausnahmsweise Barrierefreiheit wegen Unzumutbarkeit unterbleiben darf,
- Der Inhalt der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- Die Voraussetzungen für ein effektives Durchsetzungsverfahren Nach Art. 9 der RL sowie
- Die Aufgaben der Überwachungsstelle nach Art. 8 der RL.

Zutreffend benennt die Begründung zum Gesetzentwurf (S. 22) die Kriterien, unter denen ausnahmsweise von Barrierefreiheit abgesehen werden kann. Wir halten es im Interesse klarer Kriterien jedoch insgesamt für zwingend erforderlich, die unzumutbare Belastung im Sinne von Art. 5 der RL gesetzlich zu fixieren. Eine solche Vorschrift könnte u. e. wie folgt gefasst werden:
Von der barrierefreien Gestaltung dürfen öffentliche Stellen nur dann absehen, wenn sie dadurch im Einzelfall unverhältnismäßig belastet würden. Als eine unverhältnismäßige Belastung sind Maßnahmen zu verstehen, die

1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art der öffentlichen Stelle auferlegen,
2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle, ihren Zweck zu erfüllen gefährden würden oder
3. die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, gefährden würde.

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder Nachteil für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen, indem die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.
In Anlehnung an den Entwurf zur Reform des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (Drucksache 19/1826 vom 18.09.2018) könnte die Fassung der Vorschrift zur Erklärung über Barrierefreiheit lauten:

„(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen auf der Startseite des Angebots eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.
(2) Diese enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
   a) die Benennung dieser Teile,
   b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
   c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Beschreibung und Verlinkung, die eine elektronische Kontaktaufnahme ermöglicht, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und nicht barrierefreie Inhalte in einem zugänglichen Format anzufordern (Feedbackmechanismus),
3. eine hervorgehobene und unmittelbar barrierefrei zugängliche und abrufbare Verlinkung zum Durchsetzungsverfahren.

(3) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, eingehende Meldungen und Anfragen binnen zwei Wochen zu beantworten und auf Anforderung barrierefreie Inhalte zu übermitteln.“
Beim notwendigen Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren müssen der dafür zuständigen Stelle verschiedene Aufgaben übertragen bzw. Befugnisse eingeräumt werden, um eine effektive Durchsetzung von Barrierefreiheit zu gewährleisten bzw. Barrierefreiheit zu schaffen. So muss sie beispielsweise Berechtigt sein,

- periodisch zu überwachen sowie bei Bedarf anlassbezogen zu kontrollieren, ob und inwiefern digitale Auftritte und Angebote öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
- die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
- zu kontrollieren, ob festgestellte Verstöße gegen die Barrierefreiheit beseitigt wurden und
- das Durchsetzungsverfahren durchzuführen.

Dazu sind die öffentlichen Stellen zu verpflichten, die Stelle für digitale Barrierefreiheit bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen unabhängig von ihrer Speicherform zu gewähren.
Insgesamt empfiehlt es sich nach unserer Auffassung, der Fachstelle für barrierefreie Informationstechnik die oben skizzierten Aufgaben zu übertragen, soweit nicht generell – in Anlehnung an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit – eine solche in Hessen eingerichtet werden kann (siehe auch unsere Ausführungen zu 5.).
Zusätzlich halten wir in Anlehnung an § 13 Abs. 1 Satz 2 des BGG des Bundes eine Regelung in § 14 für dringend erforderlich, die die Verwaltungen verpflichtet, schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei zu gestalten.
Die Einführung einer verbindlichen Frist ist notwendig, um zu gewährleisten, dass tatsächlich konkrete Schritte in Richtung auf digitale Barrierefreiheit durch die Verwaltung erfolgen. Die Erfahrung mit den bisherigen Landesgleichstellungsgesetzen lehrt, dass Behörden ohne feste Fristen Vorschriften zur Barrierefreiheit regelmäßig nicht ausreichend umsetzen. Dem muss der Gesetzgeber entgegenwirken.“

5. Barrierefreie Arbeitsplätze (zusätzlicher Paragraf 14 a Gesetzentwurf)

Im Gesetzentwurf fehlt u. E. eine klare Festlegung, dass Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, gerade was den IT- und Softwarebereich betrifft, barrierefrei sein müssen. Wird diese Vorgabe nicht eindeutig im Gesetz vorgegeben, besteht u. E. die große Gefahr, dass gerade für Menschen mit einer Sinnesbehinderung auch im öffentlichen Dienst in Zukunft ein Großteil der heute noch geeigneten Arbeitsplätze wegfallen.
Vorschlag neuer „§ 14a Barrierefreie IT-Arbeitsplätze öffentlicher Stellen
(1) Die öffentlichen Stellen gestalten die IT-Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten so, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.
(2) Bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Anwendungen ist Barrierefreiheit als Ausschreibungs- und Vergabekriterium verbindlich vorzusehen.
(3) Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“
Die vorgeschlagene Regelung soll gewährleisten, dass in der öffentlichen Verwaltung Intranetauftritte und -angebote, elektronische Akten, an den Arbeitsplätzen eingesetzte Programme und elektronische Dokumente barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Die in § 14 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen zur Informations- und Kommunikationstechnik betreffen ausschließlich das Verhältnis zwischen den durch das Gesetz verpflichteten öffentlichen Stellen einerseits und dem Bürger andererseits. Mindestens ebenso wichtig ist die Barrierefreiheit an den IT-Arbeitsplätzen der Beschäftigten öffentlicher Stellen, da nur so eine gleichberechtigte Teilhabe am Berufsleben möglich ist. Das HessBGG ist u. E. um eine Regelung zu ergänzen, die dazu verpflichtet, die Barrierefreiheit bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung von IT-Anwendungen öffentlicher Stellen verbindlich vorzuschreiben.
Die Vorschrift des § 164 Abs. 4 Nr. 4 Sozialgesetzbuch IX vermag die Barrierefreiheit der IT-Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung nicht zu gewährleisten. Sie gewährt einem schwerbehinderten Beschäftigten zwar einen (gegenüber seinem Arbeitgeber gegebenenfalls auch einklagbaren) Anspruch. Ein solches Vorbringen kommt in der Praxis jedoch regelmäßig zu spät. Barrierefreiheit lässt sich nur dann effektiv verwirklichen, wenn sie generell – und unabhängig von den subjektiven Rechten der Beschäftigten, die schon in der öffentlichen Verwaltung tätig sind - bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Anschaffung verbindlich beachtet wird.

6. Einführung einer Fachstelle für Barrierefreiheit (zusätzlicher Paragraf)

Nach dem Vorbild von § 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sollte in einem separaten Paragrafen des HessBGG die Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit für das Land Hessen geregelt werden. U. E. sieht dies der Koalitionsvertrag zwischen CDU und Bündnis-90 Die Grünen unter Ziffer 992 ff. auch vor.

Die Fachstelle, welche beispielsweise unter dem Dach der/des Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung eingerichtet werden könnte, sollte ihre Dienstleistungen allen staatlichen Stellen, also auch den Kommunen anbieten. Auch Privatunternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, sich an die Fachstelle wenden zu können.
Neben dem Bereich Bau und Verkehr sollte die Fachstelle u. E. in den Bereichen

- Informationstechnik,
- Elektronische Kommunikation,
- Intra- und Internetauftritte,
- E-Akte und barrierefreie Arbeitsplätze,
- Barrierefreie Kommunikation allgemein

aktiv werden. Wir verweisen auch auf unsere ausführlichen Darstellungen unter Punkt 3.

7. Einrichtung einer Schlichtungsstelle (zusätzlicher Paragraf)

Nach dem Vorbild von § 16 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sollte in einem separaten Paragrafen im HessBGG unter dem Dach der/des Landesbehindertenbeauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, welche insbesondere darauf hinwirken soll, „zeitaufwendige“ Gerichtsverfahren zu vermeiden.
Im vorliegenden Gesetzentwurf ist im Gegensatz zum BGG die Einrichtung einer Schlichtungsstelle nicht vorgesehen. Dies ist u. E. nicht zielführend.

8. Berücksichtigung taubblinder Menschen (§§ 8 und 11 Gesetzentwurf)

In den §§ 8 und 11 des Gesetzentwurfs werden Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung genannt. Durch die Einführung des Merkzeichens „TBL“ ist Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkannt. Demnach ist es u. E. erforderlich, dass taubblinde Menschen in den §§ 8 und 11 explizit genannt werden. Bezüglich § 8 des Gesetzentwurfs gilt dies auch für die Überschrift.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Meyer
Geschäftsführer

www.bsbh.org

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351· 63153 Mühlheim/Main

Nur per E-Mail:
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 1
Referent(in) Frau Bürgel
Unser Zeichen 1-Bü/Schr
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 33
Ihr Zeichen I A 2.5
Ihre Nachricht vom 02.04.2019
Datum 23.04.2019

Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes – Drucks. 20/178 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und nehmen zu vorbezeichnetem Gesetzentwurf Stellung:

Der Gesetzentwurf entspricht weitgehend den bereits mit Drucks. 19/6675 unter dem Datum 14.08.2018 vorgelegten Gesetzentwurf, zu dem wir mit Schreiben vom 12.10.2018 bereits Stellung genommen haben, auf die zunächst verwiesen wird. Dort wurde bereits ausgeführt, dass die Verbesserung des Lebens der Menschen mit Behinderungen und die Ermöglichung von deren Teilnahme am gesellschaftlichen Zusammenleben in allen erdenklichen Bereichen für die Mitglieder des Hessischen Städte –und Gemeindebundes nicht in Frage steht. Gegen das Bestreben für die betroffenen behinderten Menschen bundesweit vergleichbare Standards zu schaffen, ist zweifellos grundsätzlich nichts einzuwenden. Das HessBGG soll inhaltlich der novellierten Fassung des BGG und den Vorgaben der UN-BRK angepasst werden. Dies war zu erwarten.

Nicht akzeptabel ist jedoch, dass das HessBGG nur ein Rahmengesetz sein soll, welches die Erfordernisse und Definitionen analog dem BGG für das Verwaltungshandeln der Behörden im Land Hessen vorgeben soll. Die konkreten Regelungserfordernisse zur Umsetzung der UN-BRK jedoch den jeweiligen fachspezifischen Normensetzungen überlassen werden soll. Verpflichtungsadressaten sollen daher die innerstaatlichen öffentlichen Stellen sein, die im Einklang mit der UN-BRK handeln müssten.

Bereits dadurch wird verdeutlicht, dass Konnexität aufgrund der Gesetzesänderung auf jeden Fall vermieden werden soll. Noch deutlicher und unmissverständlicher wird dies bei den Ausführungen zu den Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände. Zwar soll das Gesetz auch für die Kommunen gelten, aber keine Verpflichtungen und Anforderungen, die über bereits bestehende Verpflichtungen in Anwendung von Bundesrecht zur Umsetzung der UN-BRK hinausgehen statuieren, sondern nur deklaratorische Übernahmen von Begriffsbestimmungen enthalten und damit keine neuen Verpflichtungen schaffen. Es wird deutlich gesagt, dass das HessBGG als Rahmengesetz nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreife und keine Standards zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene vorgebe. Für die Kommunen würden keine neu zu schaffenden Aufgaben oder besondere Anforderungen übertragen, die konexitätsrelevante Bedarfe begründen könnten.

Die so gesehenen Rechtsfolgen ergeben sich jedoch aufgrund einer entsprechenden Gestaltung des HessBGG als so genanntes Rahmengesetz. Es enthält damit Regelungen, von denen erwartet wird, dass sie auch von den kommunalen Behörden umgesetzt werden, aber wie bei so vielen Regelungen des Landes Hessen insbesondere in letzter Zeit, selbstverständlich freiwillig, da das Gesetz keine verpflichtende Regelung vorschreibt. Faktisch bestehen jedoch durch die Betroffenen und deren Lebenssituation tatsächlich keine freien Entscheidungsoptionen für die kommunalen Behörden, sondern faktisch und tatsächlich nur die Pflicht zur Umsetzung ohne verbindliche Rechtflicht, die aber so gestaltet wurde, dass die Kommunen die Verpflichtung und die Finanzierung letztendlich treffen. Eine vergleichbare Situation bestand hinsichtlich der Gebührenfreistellung für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgrund einer Förderregelung, die keine gesetzliche Verpflichtung enthielt, sondern freiwillig aufgrund des faktischen Druckes der Betroffenen von den Kommunen umgesetzt werden musste ungeachtet der finanziellen Folgen.

Es ist nicht so, dass die kommunalen Behörden diese Regelungen nicht umsetzen wollen, sie müssen sie jedoch auch finanzieren können. Dafür wird jedoch mit derartigen Regelungen in keinsterweise gesorgt.

Insbesondere ist auch der Ansicht zu widersprechen, dass durch die Umsetzung des HessBGG sich keine zusätzlichen Auswirkungen für die Kommunen ergeben würden, weil die Verpflichtungen und Anforderungen über die bereits bestehenden Verpflichtungen zur Anwendung von Bundesrecht zur Umsetzung der UN-BKK nicht hinausgehen würden. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 12.10.2018 ausgeführt, ist es unwahrscheinlich und nicht nachvollziehbar, dass die Regelungen des HessBGG zwar für die Kommunen gelten sollen, aber im Anwendungsbereich im Interesse der Wahrung der kommunalen Organisationshoheit so eingeschränkt werden sollen, dass keine Umsetzungskosten anfallen. Damit wird lediglich, wie schon erwähnt, die Konnexität vermieden. Nicht akzeptabel ist insofern auch die Regelung, dass mit der Erweiterung von § 14 HessBGG „barrierefreie Informationstechnik" zwar grundsätzlich keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen verbunden sein sollen, aber Folgekosten sich aus der von der Landesregierung dazu erlassenen Rechtsverordnung ergeben könnten, die letztendlich die Richtlinie umsetze.

Während im Entwurf vom 14.08.2018, Drucks. 19/6675, als Abs. 2 zu 8b angefügt werden sollte:

> *„Die kommunalen Gebietskörperschaften **<u>können</u>** zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Satzung nähere Regelungen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auf örtlicher Ebene treffen."*

heißt es nun:

> *„Die kommunalen Gebietskörperschaften **<u>sollen</u>** zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Satzung nähere Regelungen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auf örtlicher Ebene treffen, soweit die Wahrung der Interessen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist."*

Daraus ergibt sich im Prinzip eine Verpflichtung für die Kommunen, die dabei zunächst prüfen müssen, inwieweit eine entsprechende Sicherstellung durch andere Vorschriften besteht. Im Übrigen bleibt unklar was der Inhalt solcher Satzungen und

deren Folgewirkungen sein soll. Ziel des Gesetzentwurfs ist, wie in den Erläuterungen als inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfes ausgeführt, insbesondere die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich, um die Bedeutung der Diskriminierungsverbote auf lokaler Verwaltungsebene zu verdeutlichen. Sodann wird die Auffassung vertreten, dass im Übrigen diese Umsetzung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu berücksichtigen sei und dabei zu gewährleisten sei, dass die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu wahren sei.

Es ist selbstverständlich, dass Diskriminierungen nicht erfolgen dürfen. Im Übrigen bleibt diese Regelung unklar und stellt die Kommunen, wie schon öfter, vor Umsetzungsschwierigkeiten, die letztendlich im ungünstigsten Fall zu Lasten der Kommunen gehen. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Empfehlung die Interessenwahrung in kommunalen Satzungen niederzulegen, der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in den Kommunen Ausdruck verliehen werden und gleichzeitig das Angebot an die Kommunen sie bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, Rechnung getragen werden. § 1 HGO fordere, dass die Gemeinden das Wohl ihrer Einwohner fördern. Insofern hätten bereits etliche Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit kommunalen Behindertenbeauftragten, Beiräten oder anderen Gremien i.S.d. HGO dafür Sorge getragen, dass im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Belange der Menschen mit Behinderung Berücksichtigung fänden. Wenn dies jedoch nicht der Fall sein sollte, **solle** durch Satzung nähere Regelungen dafür geschaffen werden, wozu, wie schon erwähnt, die/der Landesbehindertenbeauftragte, die/der sodann hauptamtlich tätig werden solle, unterstützend, z. B. durch Mustersatzungen, herangezogen werden könne. Das ist in dieser Form für die Kommunen nicht akzeptabel. Die Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeauftragten wird zwar nicht abgelehnt, wird jedoch in dieser Form als Bevormundung im Rahmen der freiwilligen Umsetzung der gesetzlichen Regelung des HessBGG durch die Kommunen verstanden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang der Aussage zu widersprechen, dass der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung dadurch nicht beeinträchtigt werde.

Aus Sicht der Verfechter für die HGO wird daher zu § 8b Abs. 2 des Gesetzentwurfes Folgendes eingewandt:

Soweit vorgesehen ist, dass die kommunalen Gebietskörperschaften zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen Satzungen mit näheren Regelungen erlassen „sollen", ist dies abzulehnen. Die Regelung stellt eine verpflichtende Regelung dar, die in unzulässiger Weise in das durch Art. 28 GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreift. Dieses umfasst auch die Rechtsetzungsbefugnis, wie sie in § 5 Abs. 1 S. 1 HGO normiert ist. Danach „können" die Städte und Gemeinden die Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln.

Soweit im Einzelfall gesetzliche Pflichtsatzungen normiert sind, wie z. B. die Hauptsatzung sowie die Haushaltssatzung, betreffen diese grundsätzliche für das Innenverhältnis konstitutive Regelungen. So stellt die Hauptsatzung das Verfassungsstatut der Gemeinde dar und die Haushaltssatzung begründet die grundsätzliche Ermächtigung, Beschlüsse umzusetzen. Darüber hinaus existieren gesetzliche Pflichtsatzungen lediglich im Bereich des Ordnungsrechtes und sind insoweit Grundlage für Verwaltungsakte und Ordnungswidrigkeiten. Die hier vorgesehene Regelung ist damit nicht vergleichbar, da es um die Interessenwahrnehmung von Menschen mit Behinderungen geht. Auch bei den anderen Interessenvertretungen wie z. B. Ausländer- oder Ortsbeiräte sind keine gesetzlichen Pflichtsatzungen vorgesehen. Insgesamt wird deshalb keine Rechtfertigung für eine Pflichtsatzung gesehen; auch der letzte Halbsatz in Abs. 2 ist dabei wenig hilfreich, da unklar ist, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um keine Satzungsregelung treffen zu müssen.

Im Übrigen sehen wir die bisherigen gesetzlichen Normierungen, wie z. B. § 8c HGO als ausreichend an, eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Es besteht danach für die Kommunen die Möglichkeit, Beiräte oder Kommissionen einzurichten und diesen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten einzuräumen. Eine darüberhinausgehende weitergehende Implementierung im Gesetz halten wir für nicht erforderlich. Insofern würden wir es für sinnvoller halten, wenn in § 8c HGO ggf. eine entsprechende Klarstellung/Ergänzung erfolgt, dass auch Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht, wie z. B. den Kinder- oder Jugendinitiativen eingeräumt werden kann.

Im Übrigen sehen wir in der Regelung einen erneuten Versuch, die mögliche Konexitätsrelevanz einer verpflichtenden Regelung zu umgehen, indem man den Inhalt der Satzung den Kommunen freistellt und nur die Verpflichtung einer Satzungsregelung begründet.

Da eine kostenneutrale Umsetzung von Teilhaberechten behinderter Menschen nicht generell möglich ist, sollten die Regelungen auch zu Ende gedacht werden, damit bundesweit oder zumindest hessenweit ungeachtet der Finanzstärke der jeweiligen Kommune die behinderten Menschen die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben können. Am Ende alles den Kommunen zur rechtlich freiwilligen Umsetzung aufzubürden ist dabei wenig hilfreich und effektiv.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor